

Freitag, den 20. November 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach																
Monath	No ^z	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mitt.		Abends		Früh		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	K.	W.	K.	W.	K.	W.	6, 9 Uhr	6, 3 Uhr	6, 9 Uhr
November	14	27	2,0	27	2,7	27	1,4	0	—	1	—	2	Schnee	trüb	Regen	
"	15	27	0,7	27	1,7	27	2,0	—	1	—	1	—	regnerisch	regnerisch	regnerisch	
"	16	27	2,9	27	4,9	27	5,3	—	1	—	3	—	trüb	regnerisch	regnerisch	
"	17	27	7,0	27	7,0	27	7,0	—	2	—	6	—	wollicht	heiter	wollicht	
"	18	27	7,6	27	8,0	27	7,3	—	2	—	5	—	Nebel	f. heiter	f. heiter	
"	19	27	7,8	27	8,0	27	7,2	—	1	—	2	—	Nebel	wollicht	Nebel	
"	20	27	7,6	27	7,6	27	6,0	0	—	—	2	—	neblig	wollicht	trüb	

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1319. (3)

Verlautbarung.

ad Nr. 23001.

Es ist demahlen das von Herrn Adam Santner, gewesenen Domherrn und General-Vikar zu Laibach, gestiftete Handstipendium im jährlichen Ertrage von 25 fl. Metall-Münze, worüber dem Domkapitel Laibach das Präsentationsrecht zustehet, erlediget, zu dessen Gunste vorzüglich Anverwandte des Stifters, sodann arme studierende Laibacher Bürgersöhne, und in deren Ermanglung arme fremde Studierende auf die Dauer von 5 bis höchstens 6 Jahre berufen sind. — Diejenigen, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre, mit dem Zeugnisse der Anverwandtschaft, der Dürftigkeit, der überstandenen natürlichen oder geimpften Pocken, und endlich mit den Studien- und Sittlichkeits-Zeugnissen von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche verlässlich bis Ende November dieses Jahrs bey diesem Gubernium zu überreichen. — Vom kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 5. November 1827.

Ferdinand Graf v. Nischelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

3. 1321. (3)

Concurs-Ausschreibung.

ad Nr. 23578.

Von dem kaiserl. königl. böhmischen Landes-Gubernium wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß durch den erfolgten Tod des Zahlmeisters bey dem Prager kaiserl. königl. Kammeral-Zahlante, Christoph Ritter v. Himberger, diese mit einem Jahresgehalte von Ein Tausend Fünfhundert Gulden und Zweyhundert Gulden Quartiergeld, nebst folgenden, bisher bezogenen, systemisirten Remunerationen, nämlich Zweyhundert Zwanzig Gulden Conventions-Münze aus dem Religions-, und eben so viel aus dem Studienfonde, Vierzig Gulden Conventions-Münze aus dem Navigations-, Vierzig Gulden Conventions-Münze aus dem Hradischiner-, Achtzig Gulden Conventions-Münze aus dem Neustädter Damenstifts-, dann Einhundert Achtzig Gulden Conventions-Münze aus dem Polizey-Fonde, endlich mit der Verpflichtung des Erlags einer Caution von Drey Tausend Gulden verbundene Zahlmeistersstelle in Erledigung gekommen sey, und daß somit Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, ihre gehörig belegten Gesuche hierum, binnen Sechs Wochen, folglich bis zum 30. November dieses Jahrs hierorts einzubringen haben. — Prag am 18. October 1827.

3. 1320. (3)

Verlautbarung.

Nr. 23197.

Der gewesene Pfarrer zu Radsberg, Gregor Mickl, hat für einen Gymnasialschüler von seiner Verwandtschaft, und in deren Ermanglung für einen armen Studierenden aus der genannten Pfarre, Stipendium im jährlichen Ertrage von 55 fl. 37 1/2 kr. W. W. oder 22 fl. 15 kr. Conv. Münze gestiftet, und die Präsentation seinen Nachfolgern an der Pfarr Radsberg, eingeräumt. — Diejenigen, welche dieses nunmehr erledigte Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Bittgesuche bis 25. December laufenden Jahres hieher zu überreichen, und darin sich mit dem Taufscheine, Kuhpocken = Impfungs =, Armutss, und den Studienzeugnissen von den beyden letzten Semestern auszuweisen, dann Diejenigen, welche dasselbe aus dem Titl. der Verwandtschaft ansprechen, noch insbesondere den Beweis, über ihre Abstammung von den Verwandten des Stifters bezubringen. —

Wom kaiserl. königl. illyrischen Subernium. Laibach am 8. November 1827.

Ferdinand Graf v. Nichelburg,
k. k. Subernial = Secretair.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1292. (3)

Nr. 6465.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Franz Bastiantschitsch, Gerichtsactuärs zu Senofetsch, durch Dr. Stermoll, wider Maria und Simon Wiffiak, als väterlich Georg Wiffiak'schen Erben, wegen schuldigen 330 fl. sammt Interessen und Unkosten, in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 2189 fl. 19 kr. geschätzten Hauses sammt Garten, in der St. Peters = Vorstadt zu Laibach, sub Nr. 108, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar: auf den 17. December 1827, dann 21. Jänner und 25. Februar 1828, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungs = Tagsetzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur, zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bey dem Executionsführer, Franz Bastiantschitsch, durch Dr. Stermoll einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 6. November 1827.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1301. (3)

Licitations = Ankündigung.

Das kaiserl. königl. Marine = Oberkommando in Venedig macht hiemit öffentlich bekannt, daß am 29. des künftigen Monats November Vormittags um 11 Uhr in dem gewöhnlichen Saale des kaiserl. königl. Marine = Arsenal die Lieferung von 400,000 Pfund rohen Hanfs, für den Bedarf der kaiserl. königl. Kriegs = Marine, während dem Militär = Jahr 1828, der nach Umständen bis auf 600,000 Pfund sich erstrecken kann, versteigert werden wird.

Der Hanf muß von bester auserlesener Qualität seyn, und alle die Eigenschaften haben, welche ihn zur Verfertigung von Tauwerk geeignet machen, und es ist in dieser Lieferung auch jene Portion feinen Hanfes einbegriffen, welche im Laufe des Jahres zur Erzeugung von Tafel = und Seegel = Bron erforderlich werden sollten.

zogenen, sub Rectif. Nr. 215, zu Klindorf gelegenen, und auf 150 fl. gerichtlich geschätzten Hub-Realität gewilliget, und seyen die Tagfatzungen am 6. December l. J., am 7. Jänner und am 5. Februar l. J., jederzeit Vormittags in den gewöhnlichen Amtskunden mit dem Besays anberaunt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagfatzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschie am 26. October 1827.

3. 1295. (3)

E d i c t.

Von der gefertigten Bezirks-Herrschaft wird dem unbesuget abwesenden Herrschaft Weissenklo-ner Unterrhan, Anton Zeglar, von Kleinschalna, hiemit zur Darnachachtung und Warnung kund, daß er innerhalb einem Jahre vom Tage gegenwärtiger Kundmachung, sich so gewiß bey seiner Bezirksobrigkeit zu stellen und seine Abwesenheit zu rechtfertigen habe, als er im Widrigen in Folge Kreisamtsverordnung, ddo. 12. September d. J., Zahl 7236, und Unlangen seiner Grund-obrigkeit vom Heutigen nach dem Auswanderungs-Patente, ddo. 10. August 1784, behandelt werden würde. Bezirks-Obrigkeit Weizelberg den 8. November 1827.

3. 1311. (3)

E d i c t.

Nr. 1584.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Niklas Armitsch von Bresowitz, in die executive Feilbiethung der dem Magistrate Laibach, sub Urb. Nr. 61. zinsbaren, zu Bresowitz, sub Cons. Nr. 21 liegenden, auf 2553 fl. 15 kr. Metall-Münze gerichtlich geschätzten halben Hube, und der auf 97 fl. geschätzten Fahrnisse der Eheleute Jacob und Maria Armitsch, wegen rückständigen Lebensunterhalts c. s. c. gewilliget worden, hiezu werden die Tagfatzungen auf den 6. December l. J. dann auf den 10. Jänner und 7. Februar 1828, im Orte Bresowitz mit dem Besays bestimmt, daß Falls die Hube, dann die Fahrnisse, weder bey der ersten noch zweyten Tagfatzung um dem Schätzungswert oder darüber angebracht werden könnten, sie bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hintan gegeben werden würden. Wozu die Kaufustigen mit dem Besays vorgeladen werden, daß sie die Licitations-Bedingnisse und die Schätzung in dieser Gerichtsanzley einsehen können.

K. K. Bezirks-Gericht Laibach am 22. October 1827.

3. 1291. (3)

Markt-Anzeige.

Joseph Birampel, bürgerl. Baumwollenwaaren-Fabricant aus Wien, empfiehlt sich diesen Markt mit einem gut assortirten Lager eigener Erzeugnisse von Baumwollen-Waaren, als: verschiedenen Gattungen weißen und gedruckten Kammertüchern, blauer Fürtücher-Leinwand, Perkal, Sammet, weißen und gedruckten Pique, gedruckten und glatts-färbigen Cräset-Umhängtüchern, Batist-Tücheln, verschiedenen Gattungen Männer-Tücheln, Toillinet und Winterwesten, weißgestickten Tücheln und Schürzen, glatten und gedruckten Manchester, gedruckten und weißen Damen-Barchent, nebst andern Baumwollenwaaren. Verkauft in der gemauerten Hütte auf dem Schulplaze.

3. 1322. (3)

Bey W. H. Korn ist neu zu haben:

Gebethbuch

für Kranke und Sterbende, verfaßt von Jacob Peregrin Paulitsch, Fürstbischof von Gurk, nach dessen Tode herausgegeben von Lorenz Welwich.

Droschirt 1 fl. 6 kr.

3. 1318. (3)

Die bekanntten, langen und dicken Macaroni, wie auch die feinen Kränzchen, sind ganz frisch zu haben in dem Hause Nr. 206. am neuen Markt, im ersten Stocke rückwärts, von der Stiege rechts.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1293. (3)

K u n d m a c h u n g

ad Nr. 253. St. G. W.

der wiederholten Versteigerung der Religionsfonds = Herrschaften Gonowiz und Dplotniz, dann Seiz und Seizdorf in Steyermark, im Eillier Kreise. — Einer eingelangten Ver-
 ordnung der kaiserl. königl. Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommission vom 16. October
 dieses Jahrs zu Folge, werden auf allerhöchsten Befehl am 17. December 1827, Vormittags
 um 10 Uhr, im Rathssaale des kaiserl. königl. Guberniums in der Burg zu Grätz, die in der
 Verwaltung bisher vereinten Religionsfonds = Herrschaften Gonowiz und Dplotniz sammt
 der Gült St. Margareth bey Hochenegg und Maria 7 Schmerzen, dann die gleichfalls ver-
 einten Religionsfonds = Herrschaften Seiz und Seizdorf, zuerst abgesondert, und zwar
 Gonowiz sammt Appertinenzien mit dem bereits bey der am 9. July laufenden Jahrs
 abgehaltenen Versteigerung angebotenen Meistbetrage **E i n m a h l H u n d e r t**
Siebenzehn Tausend Gulden in Conventions = Münze, Seiz und Seizdorf
 aber mit dem directivmäßig ausgemittelten Capitalsbetrage von **Achtzig Zwey Tausend**
Acht Hundert Siebenzig Einen Gulden 35 fr. in Conventions = Mün-
 ze, dann auch vereinigt unter Einem Ausrufspreise öffentlich versteigert werden, bey wel-
 chem vereinten Ausbothe der Preis zum Ausrufe angenommen werden wird, der sich aus
 dem für eine jede einzelne Herrschaft erlangten Bestbothe, oder im Falle für keine derselben ein-
 zeln ein Anboth gemacht werden sollte, aus dem für jede derselben festgesetzten Ausrufs-
 preise ergeben wird. — Die Herrschaft Gonowiz und Dplotniz liegt im Eillier
 Kreise an der Triester = Hauptcommerzial = und Poststraße. Der Amtssiz ist in dem ihr un-
 terthänigen Marktflecken Gonowiz, einer Poststation, 3 Meilen von der Kreisstadt Cilly
 entfernt. — Die Herrschaft Seiz und Seizdorf liegt ebenfalls im Eillier Kreise.
 Der Amtssiz dieser Herrschaft zu Seiz ist 5 Meilen von der Kreisstadt Cilly,
 und 2 $\frac{1}{3}$ Meilen von dem Markte Gonowiz; Seizdorf, die Meierey aber gar
 nur eine halbe Stunde entfernt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile dieser Herrschaften
 sind folgende: — **I. Herrschaft Gonowiz und Dplotniz.**
A. An Gebäuden: — 1. Das herrschaftliche Amtshaus ob dem Markte Gonowiz
 auf einer mäßigen Anhöhe, bestehet aus zwey Stockwerken und ist mit Ziegeln gedeckt, im
 Erdgeschoße befindet sich ein gewölbter Keller auf 20 Startin; — 2. ein gewölbter, mit
 Ziegeln gedeckter Keller, auf 60 Startin; — 3. ein gemauertes, mit Ziegeln gedecktes Ge-
 bäude mit 3 kleinen Gewölben und einem Keller auf 20 Startin; — 4. eine Holzhütte,
 zum Theile gemauert und mit Ziegeln gedeckt; — 5. der gemauerte, mit Ziegeln gedeckte
 Getreidkasten, auf beyläufig 1200 Mezen, zu ebener Erde sind Pferde = und Hornviehstallun-
 gen, und noch andere Behältnisse; — 6. das Stockhaus mit den Arvesten und mehreren
 Zimmern und Gewölben; — 7. die neu erbaute, gemauerte, und mit Ziegeln gedeckte
 Bindhütte nebst Viehstallung; 8. eine neu erbaute, hölzerne, mit Brettern gedeckte, kleine
 Stallung sammt Dreschboden; — 9. eine hölzerne Hütte für Heu und Stroh, nebst
 Dreschboden; — 10. das Schloßgebäude zu Dplotniz, 2 $\frac{1}{4}$ Meilen von Gonowiz,
 nebst dem Sommergebäude, beyde mit Schindeln gedeckt, im Erdgeschoße sind Keller auf 28
 Startin; — 11. das Wirthschaftsgebäude auf 16 Stück Hornvieh; — 12. eine höl-
 zerne, mit Stroh gedeckte Getreidharpfe; — 13. das gemauerte, mit Schindeln gedeckte
 Getreidkasten = Gebäude, auf 1500 Mezen, nebst Kellern auf 70 Startin; — 14. die
 Presshütte nebst einem Keller; — 15. der Kapunhof an der Höhe der Bacherer Alpe;
 16. bey den herrschaftlichen Weingärten befinden sich 8 Wingeren und 2 Herrenhäuser,
 nämlich eines in Binarie, gemauert und mit Ziegeln gedeckt; das zweyte in Rittersberg,

(Zur Bepl. Nr. 94. d. 23. November 1827.)

gemauert, mit Schindeln gedeckt, ein Stockwerk hoch. — B. Eine Dominical-
 Mauthmahlmühle, mit 3 Laufer und 1 Stampf im Dorfe Dplotnik, ge-
 mauert, mit Schindeln gedeckt; ist dermahl um 41 fl. 3 kr. Conventions-Münze ver-
 pachtet. — C. Die Ziegeley liegt eine Viertelstunde außer Gonowitz, mit
 gemauertem Ziegelofen, in welchem in einem Brande 15,000 Stück Mauer-, 600 Dach-
 und 400 Hohlziegel erzeugt werden können. — D. An Grundstücken:
 An Heckern 62 Joch, 1089 Quadrat-Klafter, an Wiesen und Gärten 208 Joch, 160 Qua-
 drat-Klafter, an Huthweiden, Gestrüpp und Alpen 100 Joch, 347 Quadrat-Klafter.
 Zusammen 370 Joch, 1596 Quadrat-Klafter, welche dermahl mit Ausnahme der den
 Winzern überlassenen Grundstücke und der für die Weingärten vorbehaltenen Gestrüppe um
 1168 fl. 28 1/2 kr. Conventions-Münze verpachtet sind. — E. An Weingär-
 ten im Flächenmaße 33 Joch, 1125 Quadrat-Klafter, worunter in dem Winarie-
 Weingarten, die als die besten in ganz Steyermark rühmlichst bekannten, sogenannten ro-
 then Gonowitzer Weine erzeugt werden. — F. An Waldungen 8858 Joch,
 162 Quadrat-Klafter, welche aus Buchen, Eichen, Erlen, Farnen, Fichten und Tannen
 bestehen. — G. Dominical-Nutzungen von Untertbanen
 und Bergholden: Zu dieser Herrschaft gehören 738 rückfällige Rustikal-Unter-
 thanen, 231 Zulehens-Rustikal-Untertbanen, 51 rückfällige Bergholden, 611 Zulehens-
 Bergholden, 34 rückfällige Dominikalisten, 73 Zulehens-Dominikalisten, welche jährlich im
 Gelde zu entrichten haben: An Urbarsdienst 1087 fl. 55 1/4 kr. An Kobathreluition 2723 fl.
 38 kr. An Schreibgeld von Bergholden 104 fl. 41 1/4 kr. An Zinsen von verkauften
 Realitäten 23 fl. 10 1/4 kr. An unwiderrüflichen Fischwasser-Bestand 3 fl. An unwi-
 derrüflichen Zinsgetreid-Reluition 5 fl. 36 kr. Zusammen 3948 fl. 1 kr. — Außer
 dem Kobathgelde sind noch folgende Kobathen in natura gegen Bezahlung bestimmter Tag-
 löhnungen vorbehalten: 603 Handkobath-Tage für tägliche 7 und 10 kr. 238 einspännige
 Fuhrkobath-Tage für tägliche 8 und 16 kr. 294 zweispännige Fuhrkobath-Tage für täg-
 liche 30 kr. 10 vierspännige Fuhrkobath-Tage für tägliche 40 kr. — H. An Klei-
 nrechten haben jährlich einzugehen: 1 Stück Kastrau, 101 1/6 Stück Schafe,
 67 Stück Lämmer, 50 Stück Kapäuner, 29 Stück Hühner, 178 2/3 Stück Hendl,
 5562 Stück Eyer, 37 Stück Käse, 195 Stück Bretter, 5000 Stück Weingartstecken,
 224 Pfund Haar. — Diese Naturalien werden heuer um 202 fl. 11 kr. Conventions-
 Münze reluiert. — I. An Zins-Sackzehent, Forst- und Bog-
 tely-Getreide: 334 Meßen, 11 2/3 Maßl Weizen, 116 Meßen, 11 Maßl
 Korn, 44 Meßen, 13 Maßl Hirse, 565 Meßen, 4 Maßl Hafer — K. An Na-
 tural-Bergrecht und Zinsmoß: Nach Abschlag des Bergrechtes von
 den eigenen herrschaftlichen Weingärten und andern Abfällen haben noch wirklich einzuge-
 hen 686 Eimer, 31 Maß. — L. Laudemien, Mortuarien, Taren:
 Laudemien mit 10 pr. Eto. vom Schätzungs- oder Kaufswerthe; bey Berggütern in Verän-
 derungen durch einen Todesfall in auf- oder absteigender Linie aber nur mit 5 pr. Eto. —
 Einige Besitzungen sind laudemialfrey, für einige ist das Laudemium unwiderrüflich pactirt.
 Das Mortuar mit 1 pr. Eto. Kanzleytare vom reinen Vermögen, und mit 16 kr. für jeden
 Kreuzer des beansagten Rustikal-Pfundgeldes, oder mit anderen herkömmlichen bestimmten
 Beträgen, jedoch mit Beschränkung auf den Bezug von höchstens 2 pr. Eto. vom Werthe des
 unbeweglichen Gutes. — Von beweglichen Verlassenschaften wird 1 pr. Eto. rein ge-
 nommen. — Die Schirmbriefstare in Abstufungen von 1 fl. 30 kr. bis 4 fl. 30 kr.
 nach Verhältniß des Schätzwerthes. — Die sonstigen Taren nach den höchsten
 Tarordnungen. — M. Zehentrechte. — I. Getreidzehente: — Das

Recht zur Abnahme des Getreidgarben = Zehentes in 60 Gemeinden, theils allein, theils mit andern Zehentherrschaften. — Für das Jahr 1826 waren diese Zehente um 1490 fl. 48 kr. Conventions = Münze verpachtet. — II. Weinzehente: — Das Recht zur Abnahme des ganzen Zehentes in den Weingebirgen Luschimza und Rittersberg, und mit zwey Drittel in 43 andern Weingebirgen. — Der Durchschnittsertrag kann auf 20 Startin angenommen werden. — N. J a g d b a r k e i t: — Die hohe und niedere Jagdbarkeit im ganzen eigenen politischen Bezirke, und in einem Theile der Bezirke Burg = Feistritz, Weitenstein und Plankenstein, zum Theile allein, zum Theile mit andern Herrschaften. — Dermahl sind diese Jagdbarkeiten um 70 fl. Conv. Münze verpachtet. — O. F i s c h e r e y e n: — Die Fischerey in 9 Bächen, in einem derselben hat die Herrschaft Faal das Mißfischen. — Gegenwärtig geht hierfür ein Pachtzins von 21 fl. 30 kr. Conventions = Münze ein. — P. L a n d g e r i c h t s = H o h e i t: Die freye Landgerichts = Herrlichkeit über beyläufig 11,000 Seelen im eigenen politischen Bezirke, und einem Theile des Bezirkes Plankenstein, dann über das Herrschaftsgebäude zu Seiz. Q. P o l i t i s c h e r B e z i r k: — Dieser erstreckt sich auf 6 Pfarren, in welchen nebst dem Markte Bonowiz 76 Dtschaften, 25 Steuergemeinden und 9312 Seelen sich befinden. — R. P a t r o n a t s r e c h t e: — Das Patronatsrecht über die Musterschule im Markte Bonowiz. — S. B o g t e y r e c h t e: — Das Bogteyrecht über die Pfarrkirche St. Joseph zu Sternstein und Filiale St. Anna zu Bonowiz. — Dann hat diese Herrschaft das Kirchenrechnungs = Commissariat über 6 Pfarrkirchen, 2 Curatien, und 10 Filialkirchen auszuüben. — II. H e r r s c h a f t S e i z u n d S e i z d o r f. — A. A n G e b ä u d e n: 1. das Amtsgebäude zu Seiz, ein Stockwerk hoch, mit Schiefersteinen gedeckt; — 2. ein besonderer Tract im ersten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin sich auch ein Weinkeller auf 20 Startin und der Getreidekasten befinden; — 3. der Tract im zweyten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, worin die Kanzley untergebracht ist, nebst zwey Kellern auf 2 und 8 Startin; — 4. der Tract im dritten Schloßhose, zwey Stockwerke hoch, mit Ziegeln gedeckt, darin auch ein Weinkeller auf 40 Startin, und ein gewölbter Getreideboden; — 5. der Tract im vierten Schloßhose, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, dermahl Controllors = und Amtsschreibers = Wohnung, nebst zwey gewölbten Kellern auf 50 Startin; — 6. die aufgelassene Stiftskirche im nähmlichen Schloßhose; wie auch 7. die Eisgrube nebst einer Luftselchkammer; — 8. das gemauerte, theils mit Ziegeln, theils mit Schindeln gedeckte Gerichtsdienerhaus, ein Stockwerk hoch; — 9. das Meyerhaus, theils gemauert, theils gezimmert, ein Stockwerk hoch, mit Schindeln gedeckt, nebst den erforderlichen Wirthschaftsgebäuden; — 10. das Amtsgebäude zu Seizdorf, eine Meile von Seiz entfernt, ein Stockwerk hoch, mit Ziegeln gedeckt, darunter zwey Keller auf 60 und 10 Startin; die Bedachung wurde erst im Jahre 1825 neu hergestellt; im Schloßhose befindet sich eine besondere gewölbte Küche und ein Radbrunnen. — B. A n G r u n d s t ü c k e n: — Diese sind in drey Meyerereyen, zu Seiz, Seizdorf und Gumming abgetheilet, und bestehen aus 36 Joch, 883 Quadrat = Klafter Aeckern, 2 Joch, 653 Quadrat = Klafter Gärten, 108 Joch, 1213 Quadrat = Klafter Wiesen, 225 Joch, 841 Quadrat = Klafter Huthweiden, wofür der Pachtzins 786 fl. 31 1/4 kr. Conventions = Münze beträgt. — C. A n T e i c h e n: — Der Schupniker Teich mit 7 Joch, 778 Quadrat = Klafter, der Korenacker = Teich mit 12 Joch, 1142 Quadrat = Klafter, der Skazaller Teich mit 6 Joch, 60 Quadrat = Klaftern, welcher letztere aber dermahl als Wiese benützt wird. — Der dermahlige Pachtzins hierfür beträgt 80 fl. 45 kr. Conventions = Münze. —

D. **An Weingärten:** Der Kreuzberger-, Dörrex- und Podvinner-Weingarten mit 14 Joch, 1524 Quadrat-Klaftern Nebengrund, 650 Quadrat-Klafter Wiesen, 2 Joch, 1470 Quadrat-Klafter Huthweiden, nebst einem hölzernen, mit Schindeln gedeckten Weinpreßgebäude bey dem Kreuzberger-Weingarten, und einem gemauerten, mit Schindeln nun gedeckten Winzerhause und großer Weinpresse bey dem Podvinner- und Dörrex-Weingarten. — E. **An Waldungen:** 2353 Joch, 374 Quadrat-Klafter, größtentheils Buchenwaldungen, mit Eichen, Birken, Erlen und Nadelholz vermengt, und sind mit mehreren Servituten belastet. — Von diesem Flächenmaße sind jedoch 2 Joch, 1020 Quad. Kl. in Aecker, und 770 Quadrat-Klafter in einen Weingarten umstaltet, wofür demahl ein Pachtzins von 10 fl. 15 fr. Conventions-Münze eingehet. — F. **An Dominikal-Nutzungen von Untertanen.** — Zu dieser Herrschaft gehören: 368 rückfällige Rustikal-Untertanen, 146 Zulehens-Rustikal-Untertanen, 34 rückfällige Dominikalisten, 116 Zulehens-Dominikalisten, 24 rückfällige Bergholden, 382 Zulehens-Bergholden, in mehreren Pfarren und Bezirken zerstreut, welche jährlich zu entrichten haben: — 1. **Im Gelde.** — An unsteigerlichem Gelddienste 563 fl. 8 2/4 fr. — An unsteigerlichem Kobathgelde 43 fl. 45 fr. — An unwiderrusslicher Zinsgetreid- und Kleinrechten-Reluition 29 fl. 11 fr. — An unwiderrusslicher Lämmer-Zehent-Reluition 3 fl. 52 2/4 fr. — An unwiderrusslicher Kobath-Reluition 1237 fl. 2/4 fr. — An Zins von Dominikal-Entitäten 172 fl. 33 fr. — An unveränderlichem Berg- und Schreibgelde 15 fl. 57 2/4 fr. — Zusammen 2065 fl. 28 fr. — 2. **An vorbehaltener Naturalkobath.** —

Hand-	Zwey- spännige Zug-	Holz- hacken	
Arbeitstage		Klafter	
gegen Vergütung pr.			
à 6 fr.	à 30 fr.	à 15 fr.	
Zur Einbringung des herrschaftlichen Garbenzehentes	133	224	—
Zur Einbringung des herrschaftlichen Weinzehentes	144	175	—
Zu Fischteichen	86	26	—
Zu Garbenzehent-Einlegen	44	—	—
Zu Bergrecht-Messen	15	—	—
Zu Brennholz-Hacken im herrschaftlichen Walde	—	—	159
Z u s a m m e n	422	425	159

3. **An Kleinrechten.** — 1 Lamm, 14 Kapäuner, 29 Hendl, 12,572 Eyer, 153 Pfund Käse, 32 Pfund Haarzechlinge. — Dann noch unter dem Titel Sackzehent:

74 1/10 Hendl, und 73 1/10 Pfund Haarzechlinge. — 4. An Getreiddienst. — An Zins- und Sachzehent-Getreide und Vogthafer 594 Mehen, 10 2/16 Maßl Weizen, 76 Mehen, 33 2/4 Maßl Korn, 75 Mehen, 35 7/12 Maßl Hirse, 806 Mehen, 36 1/3 Maßl Hafer. — 5. An Naturalbergrecht und Zinsmoss, 47 Startin, 8 Eimer, 35 Maß. — G. An Laudemien, Mortuarien und Taxen: — Das Laudemium mit 10 pr. Eto. bey jeder Besitzes-Veränderung; von Berggütern aber, wenn nach einem Sterbefalle ein Ascendent oder Descendent zum Besitze gelangt, nur mit 5 pr. Eto. — An eingetheilten Laudemien gehen jährlich, jedoch widerruflich, 2 fl. 24 3/5 kr. Conventions-Münze ein. — Das Mortuar wird von Rustikal-Untertanen mit 3 pr. Eto., von Dominikalisten, Bergholden und Inleuten mit 1 pr. Eto. vom reinen Verlassvermögen bezogen. — Die Kaufs- oder Schirmbriefstare wird nach dem Realitätenwerthe verschieden, zu 2 fl. 30 kr., zu 3 fl. 30 kr., und zu 4 fl. 30 kr. abgenommen. — Die übrigen Taxen aber werden nach den allgemeinen Taxordnungen eingehoben. — H. An Zehenten: — Der Getreidezehent von Weizen, Korn, Gerste und Hafer in 4 Pfarren mit zwey Drittel, und in 18 Gemeinden vollständig; jedoch darf der Zehent von der Gerste nur bey den eigenen Untertanen abgenommen werden. — Diese Zehente sind dermahl um 710 fl. Conventions-Münze verpachtet. — Der Weinezehent in 4 Pfarren mit zwey Drittel und in 11 Gemeinden ganz mit der zehnten Maß. — Diese Zehente sind dermahl ebenfalls bis auf 4 Gemeinden jährlich um 825 fl. 48 kr. Conventions-Münze verpachtet. — I. Jagdbarkeiten: Die hohe und niedere Jagdbarkeit in 4 Distrikten, theils allein, theils mit anderen Dominien gemeinschaftlich, dermahl um jährliche 41 fl. 13 kr. Conventions-Münze verpachtet. — K. An Fischereyen: — Die Flußfischerey in drey Bächen, und der ausschließliche Fischotterfang im ganzen Cillier Kreise bis an das Ufer des Draußflusses. — Der dermahlige jährliche Pachtzins hierfür beträgt 13 fl. 30 kr. Conventions-Münze. — L. Patronats- und Vogteyrechte: — Das Patronats- und Vogteyrecht über die Pfarrspründe und Kirche unserer lieben Frauen zu Spitalitsch, und über die dazu gehörige Schule. — Uebrigens übet diese Herrschaft auch das Kirchenrechnungs-Commissariat über die mit dem Patronate und der Vogtey der Hauptpfarre Bonowiz unterstehenden Pfarre und Kirche Kirchstetten aus. — M. Werbbezirk: — Dieser besteht aus 26 Concriptions-Dörtschaften in 3 Pfarren mit einer Bevölkerung von 2402 Seelen, dann ist die Herrschaft zugleich Steuer-Bezirks-Obrigkeit über acht Steuer-Gemeinden. — Zum Ankauf wird Jedermann zugelassen, der hier Landes-Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Demjenigen, welcher in der Regel nicht landtafelfähig ist, kommt für den Fall der Erstehung dieser Herrschaften für ihn und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie die Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreyung von der Entrichtung des unnobilirten Zinsguldens in Hinsicht dieser Herrschaften zu Statten. — Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar für die Herrschaft Bonowiz und Dplotnik mit Eilf Tausend Sieben Hundert Gulden Conventions-Münze, und für die Herrschaft Seik mit Acht Tausend Zwey Hundert Sieben und Achtzig Gulden 10 kr. Conventions-Münze, oder bey dem vereinigten Ankaufe beyder Herrschaften mit Neunzehn Tausend Neun Hundert Sieben und Achtzig Gulden 10 kr. Conventions-Münze als Caution bey der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erle-

ren, werden hiemit vorgeladen, solche bey der auf den 5. Decemher 1827, Vormittags bis 12 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung anzumelden, widrigens sie sich selbst die Folgen des §. 814 b. G. B. zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Sonnegg den 7. November 1827.

B. 1286. (3)

E d i c t.

Exh. Nr. 1918.

Von dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Johann Kofler und Georg Jurmann, in die executive Versteigerung des, dem Johann Prenner, in die Execution gezogenen, sub Haus. Nr. 57, in der Stadt Gottschee gelzgenen, sammt den dazu gehörigen Waldanteilen, Aeckern, und dem unbedeutenden Mobilare, auf 568 fl. 15 kr. geschätzten Hauses, gewilliget, und seyen die öffentlichen Versteigerungstagsagungen am 31. Decemher l. J., am 31. Jänner und am 28. Februar l. J. 1828, Loco Gottschee Vormittags mit dem Besatze anberaunt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagssagung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Cicitationsbedingnisse können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 18. October 1827.

B. 1288. (3)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran liegt, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, in der Provinz Krain vorfindige Vermögen des irr sinnigen Joseph Raitbarek, Handelsmanns zu Neumarkt, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an den erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 24. Jänner 1828, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider Herrn Jacob Holzjapel, als bestellten Vertreter dieser Concursmasse bey diesem Bezirksgerichte so gewiß einzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr angehört, und Diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten hierlandes befindlichen Vermögens des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird zum Versuche der gütlichen Ausgleichung, und bey Nichtzustandbringung derselben zur Wahl eines neuen, oder zur Bestätigung des bereits erwähnten provisorischen Masse-Verwalters, dann zur Auswahlung eines Creditoren-Ausschusses die Tagssagung auf den 24. Jänner 1828, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet, und hiezu die betreffenden Gläubiger mit Anhang des §. 37 allg. Concurs-Ordnung vorgeladen.

Bez. Gericht Neumarkt am 7. November 1827.

B. 1289. (3)

Cicitations- Uebertragung.

ad Num. 882.

Von dem Bezirksgerichte der Cammeralherrschaft Weldeß wird bekannt gemacht, daß die, in der Executionssache der Katharina Ferjen, gebornen Botben, wider Jacob Kristan angeordneten, mittelst Edict vom 4. October 1827, in dem Intelligenzblatte zur Laibacher Zeitung Nr. 85, 86 et 87, bekannt gegebenen, auf den 5. November, 3. Decemher d. J. und 10. Jänner l. J. 1828, festgesetzten öffentlichen Versteigerungen, in Folge Bescheides vom 1. November 1827, Nr. 882, mit dem im obgedachten Edicte gemachten Anhange übertragen seye, so zwar, daß die erste Feilbietung den 3. Decemher 1827, die zweyte den 10. Jänner, und die dritte den 6. Februar 1828, vorgenommen werden würde.

Bez. Gericht Cammeralherrschaft Weldeß den 31. October 1827.

3. 1302. (3)

Im Lepuschizischen Hause, in der Herrngasse Nr. 214 im 3. Stocke, sind mit Georgi 1828, vier Zimmer und 2 Cabinette mit der Aussicht in die Herrngasse und auf den Congressplatz, nebst geräumiger Küche, Speiskammer und Holzlege, zu vermietthen. Auskunft gibt die Hausfrau selbst im 1. Stock.

3. 1310. (3)

Ein junger Mann, welcher in Kleider- und Stiefelputzen sehr geschickt ist, auch eine vortreffliche, und dem Leder sehr nützliche Stiefelwachs selbst zubereiten kann, empfiehlt sich allen jenen P. T. Herren, die seine Person auf diese Art vielleicht benöthigen sollten.

Das Nähere erfährt man in der Capuziner-Vorstadt, Elephanten-Gasse Nr. 15, zu ebener Erde links die erste Thür.

3. 1300. (3)

B e t a n n t m a c h u n g.

Unterzeichneter verkauft aus freyer Hand, sein eigenthümliches bürgerliches Einfuhrwirthschaftsbaus in der Stadt Friesach (bey welchen auch die Fleischerey mit obrigkeitlicher Bewilligung betrieben wird.) Dieses Haus besteht in 2 Kellern, 2 Speisgewölben, einer Küche, 7 Zimmern und einem Saale. Rückwärts befindet sich ein gewölbter Pferd stall für Hauspferde, dann ein großer Pferd stall für Gaspferde, auf welchem sich der Stadel befindet. Diese Stallungen und Stadel sind ganz neu hergestellt, und mit Ziegeln eingedeckt, neben diesen Stallungen im Hofe ein Schweinstall, nicht weit vom Hause befindet sich ein geräumiger Platz für Wirthschaftswagen, Holz u. Hierzu gehört auch ein in der Stadt nicht weit vom Hause entfernter Garten von 200 Quadrat-Klaftern, worin sich ein Sommerhaus und eine Bienenhütte befindet, dann nicht weit von der Stadt 2 Krautgärten, einer von 120 Quadrat-Klaftern, der andere von 151 Klaftern, dann 4 Joch, 847 Quadrat-Klafter Acker, und 2 Joch, 1395 Quadrat-Klafter Wiesen, nach der Steuerregulirungs-Außmaß.

Der Käufer hat nicht mehr von dem Kaufschillinge gleich zu erlegen als 1000 fl. C. M., das Uebrige kann auf der Realität versichern, jedoch muß das Inventar gegen bare Bezahlung abgenommen werden. Kauflustige haben sich entweder persönlich, oder durch portofreye Briefe an Unterzeichneten zu verwenden.

Thomas Treffer,

Wirth und Gastgeber, auch Fleischhauer.

3. 1303. (3)

Realitäten - Verkauf.

Ein ganz von Grund auf neu, noch im Bau, frey von benachbarten Hausgränzen gelegenes Haus zu Burgfeld an der Save, aus zwey Zimmern, einer Küche, einer Speiskammer, zwey Kellern und einer geräumigen Laube zu ebener Erde bewohnbar hergestellt; dann aus dem ersten Stock auf fünf Zimmer unter dem Dache, (welches schon mit Ziegeln gedeckt ist,) auf zwey Zimmer vorgerichtet, nebst einem Haus- und einem Weingarten, im besläufigen Flächenmaße von zwey Wiener-Joch, im Zusammenhange mit dem Hause gelegen. Alles des Behentes und des Laudemio frey, wird am 13. December 1827, Vormittag von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität, aus freyer Hand, mittelst öffentlicher Licitation veräußert werden.

Für diese, durch den vor dem Hause fließenden Savestrom, zu allen Speculationen vortheilhaft geeignete Realität, werden auch vor der Licitation, von dem Eigenthümer in Loco Burgfeld, Haus-Nr. 211, und in Laibach bey dem Herrn Gregor Mathias Drennig, Nr. 7, Gradisca-Vorstadt, Ausbothe angenommen, und können Verkaufsbedingnisse eingesehen, so wie der Verkauf und Kauf abgeschlossen werden. Laibach am 7. November 1827.

3. 1307. (3)

N a c h r i c h t.

Bey einer hierkreisigen Bezirksherrschaft wird die Stelle eines Bezirksrichters mit Ende Jänner k. J. 1828 erlediget werden. Es werden daher Diejenigen aufgefordert, denen um Erlangung dieser Stelle zu thun ist, sich längstens bis Mitte k. M. December bey der Inhabung deshalb zu bewerben. Nähere Auskunft gibt das hiesige Zeitungs-Comptoir.

3. 1304. (3)

Es wird ein schon gebrauchter Kleiderkasten zu kaufen gesucht. Verkäufer erfahren das Nähere im hiesigen Zeitungs-Comptoir.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 1328. (2)

R u n d m a c h u n g.

ad Nr. 24158.

Nachdem bey dem kaiserl. königl. Cammeral- und Kriegszahlamte zu Laibach die letzte Kasseoffiziersstelle mit dem jährlichen Gehalte von 500 fl., und den Vorrückungsrechte in den höhern Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen ist; so wird zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle hiemit der Konkurs mit Bestimmung des Termines bis 20. December dieses Jahrs ausgeschrieben. — Dieses wird mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und schon bey einer kaiserl. königl. Kasse dienen, ihre mit den Beweisen der bisherigen Dienstleistung, und der Cautionsfähigkeit dokumentirten Gesuche, in welchem sich zugleich über das Rationale, den Stand, das Alter und die sonstigen Eigenschaften auszuweisen ist, in den vorbestimmten Termin an diese Landesstelle einzureichen, Jene aber, welche nicht schon bey einer landesfürstlichen Kasse angestellt sind, außerdem in eben dieser Zeitfrist auch noch die mit hohem Hoffkammerdecret vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344, und 52895 vorgeschriebene Prüfung abzulegen, und sich über die sonst noch in diesem hohen Hoffkammerdecreten geforderten Eigenschaften auszuweisen, für den Fall aber, daß sie bey einer andern Kasse die Prüfung abzulegen wünschen, sich zu rechter Zeit dießfalls gehörig zu verwenden haben, damit das Prüfungs-Elaborat noch vor Auslauf des Konkurs-Termines hieher gelange. — Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium Laibach am 9. November 1827.

Aloys Freyherr v. Taufferer,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1334. (2)

B e r l a u t b a r u n g.

ad Nr. 24751/5431.

Da sich in die Verlautbarung der Salztransports-Versteigerung am Maroschfluß, welche durch das königlich siebenbürgische Thesaurariat hierher gelangte, und in dem hiesigen Zeitungsblatt vom 6. dieses Monathes, Nr. 89, bekannt gegeben wurde, wesentliche Gebrechen eingeschlichen haben, so ist mit einem hohen Hoffkammer-Präsidential-Erlaß vom 8. dieses Monathes, Zahl 46194, dießfalls die unten folgende Verlautbarung, worin die Gebrechen gehoben sind, herabgegeben worden, welche hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach am 14. November 1827.

ad Num. 1503.

B e r l a u t b a r u n g.

In Folge eines erlassenen hohen Hofdecrets vom 13. Juny laufenden Jahres, Zahl 22447/1760, wird in Betreff der Salztransportirung von Marosujvar auf den Marosfluß nach den Hungarländischen, Banater- und Siebenbürger, Salzlegstätten, nämlich: Szegedin, Mokava, Arad, Saborsin, Lippa, Valyemare, Maros-Solimos und Marosportu, für die Jahre 1828, 1829 und 1830, von Seiten des königlichen siebenbürgischen Landes-Thesaurariats, eine öffentliche, in Herrmannstadt abzuhaltende Versteigerung auf den 10. December 1827 angeordnet, wobey zur Richtschnur folgende Punkte vorgeschrieben, und hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

1) stens. Werden gesammte Unternehmer und Bewerber, oder ihre mit geschäftmäßigen Vollmachten versehenen Bevollmächtigte eingeladen, am 10. December 1827, in Herrmannstadt in der königlichen Thesaurariats-Präsidential-Kanzley, Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, wo nach Vorlesung und Unterziehung der Licitations-, und Contractsbedingungen, und nach Einlegung des Neugeldes, ohne welchem Niemand zur Licitation zugelassen wird, allsogleich die Licitation mit parthienweiser Ausrufung des zu transportirenden Salzes angefangen, und ununterbrochen nach Art und Weise, wie unten folgt, fortgesetzt, und den durch einen oder andern Concurrenten etwa dargebracht werdenden Einwendungen, Erklärungen, verlangten Aufschub, oder sonstigen Unterredungen platterdings kein Gehör gegeben.

(Zur Beyl. Nr. 94. v. 23. November 1827.)

ben, so wie auch außer dem Wege der öffentlichen Versteigerung kein Salz zum Transportiren vergeben wird, und nach geschlossener Licitation auch keine Anträge mehr angenommen werden.

2ten. Das bey der Licitation einzulegende Reugeld, (welches nach abgehaltener Licitation demjenigen Bewerber, welcher keine Salzlieferung erkanden, sogleich den kontrahirenden Partheyen jedoch erst nach Abschließung und Ausfertigung des betreffenden Contractes, dann richtig gestellten Caution zurückgestellt wird) hat man auf 5 pCt. des, nach dem Ausrufspreis für das ausgerufene Transportquantum sich ergebenden Frachtlohns dergestalt herabzusetzen befunden, daß es im Baren oder Staats-Papieren nach ihrem Börsenwerthe, oder mittelst fideiussorischer Versicherung auf Realitäten vom zweyfachen Werthe einzulegen sey, bewegliche Güter aber, als: Waren, Schiffe, Vieh und so weiter, nicht angenommen werden.

3ten. Der jährliche Bedarf, welcher bey der Licitation bestimmt bekannt gegeben wird, beträgt beyläufig:

Für Marosportu	11700 Centner,
Nach Maros-Solymos	26540 "
Für Soborsin an Formals- und Minuzien-Salz	2230 "
" Valyemare " "	5350 "
" Lippa " "	30200 "
" Arad " "	119200 "
" Makova " "	22050 "
" Szegedin, außer jenen 52550 Centnern, für deren Verschiffung nach Szegedin, vermöge bestehenden Vertrag, schon für- gesorgt worden	94200 "

4ten. Das ganze Bestellungs-Quantum für obige Absatzörter wird auf drey Jahre, nämlich: für 1828, 1829 und 1830, gegen stabile Frachtlohne hintangegeben, und in der Licitation der Transportlohn, und zwar:

Von Marosujvar bis Marosportu mit	4 1/2 fr. C.M.
" " " Maros-Solymos mit	8 " "
" " " Soborsin mit	17 5/8 " "
" " " Valyemare	17 13/16 " "
" " " Lippa	18 13/16 " "
" " " Arad	21 39/128 " "
" " " Makava	27 3/4 " "

für das von Marosujvar bis Szegedin im ununterbrochenen Zug zu verfrachtende Salz aber, und zwar:

bis Arad mit	21 39/128 " "	} zusam. also } mit 28 3/32 fr.
von Arad bis Szegedin	6 101/128 " "	

zur Herablicitirung ausgerufen werden.

5ten. In der Licitation wird zuerst das für jeden Transportzug, nämlich für jede Legstatt bestimmte Lieferungs-Quantum in vereinzeltten Abtheilungen (das ist, parthienweise) ausgebothen werden, nach deren Beendigung wird zur Ausbiethung des Ganzen für jede Abladstation bestimmten Transport-Quantums übergegangen; sonach wird noch das gesammte Transport-Geschäft in zwey Hauptzügen, und zwar, das für die Siebenbürger-, Banater-, Soborsin- und Arader-Legstätte fallende Transport-Quantum zusammen, so auch das auf Makova und Szegedin fallende Quantum, zusammen aber beson-

ders ausgebothen, und endlich auch noch das ganze Transportgeschäft in seinem vollen Umfange, mithin auf allen Zügen zusammen ausgerufen, hernach aber erst mit Denjenigen abgeschlossen werden, deren Anbothe bey den dreyortigen Ausbiethungen nach genauer gegenseitiger Abwägung der Vortheile, sich als die günstigsten darstellen. Bey der Ausbiethung in vereinzeltten Abtheilungen eines Transportzuges wird (mit Ausnahme des Soborsiner- und Valymarer, als mindern Quantums) das Minimum auf 10000, das Maximum auf 30000 Centner festgesetzt, so daß kein geringeres, aber auch kein größeres Quantum ausgebothen werden wird, es aber jeden Unternehmer frey stehe, auch mehrere Abtheilungen für sich, oder in Gesellschaft mit andern zu erstehen.

6tens. In Rücksicht dessen, daß die Contracte auf drey Jahre eingegangen werden, die Salzbestellung aber dem Wechsel unterliegt, wird der Unternehmer verpflichtet, im Falle der Erforderniß auch mehr, jedoch höchstens nur um 15 pEt. zu versühren, im Gegentheile aber, wenn die Bestellung geringer ausfiel, vom erstandenen Salzquanto einen höchstens 15 pEt. Abgang sich gefallen zu lassen, jedoch wird demselben alljährig, gleich nach überkommener Salzbestellung, oder spätestens vor der ersten Expedition, das im Laufe des Jahres zu versührende Salz-Quantum genau bekannt gemacht werden.

7tens. Die passirliche Schwendung wird von nun an nicht mehr zum Gegenstande der Anbothe bey der öffentlichen Versteigerung gemacht, sondern

von Marosjuvár nach	Marosport	auf	1½ o/o
„	„	Maros-Solymos	„ 3¼ o/o
„	„	Soborsin oder	
„	„	Valyemare	„ 1 o/o
„	„	Lippa oder	
„	„	Arad	auf „ 1 ¼ o/o
„	„	Makova	„ 1 ½ o/o
„	„	Szegedin	„ 1 ¾ o/o

dergestalt festgesetzt, daß es unter keinerley Vorwand von übler Witterung und dergleichen erhöht, und nur dort und dann, wenn das Salz von den Schiffen nicht unmittelbar auf die Wege gebracht, sondern erst auf Wägen geladen und den entlegenen Salzstätten zugeführt wird, noch ¼ o/o zugegeben werden darf. Von den in Tonnen verpackten, und dadurch vor größeren Schwendungen geschützten Minuzien wird das passirliche Schwendungsperzent durchgehends ohne Rücksicht auf die Entfernung, oder die allenfalls vorzunehmende Zufuhr auf Wägen auf ½ pEt. festgesetzt.

Für jeden größern Abgang hat der Unternehmer ohne Rücksicht auf Witterung oder sonstige Vorwände und wirkliche Ereignisse zu haften, und dafür dem Avarar den Verschleiß-Preis der Abladungs-Station zu vergüten. Nur unvorzusehende außerordentliche Naturereignisse, denen keine menschliche Kraft und Hülfe begegnen kann, und wodurch ein Schiff nothwendig unrettbar zu Grunde gehen müßte, dürfen als unverschuldete Verunglückung angesehen werden, und sind von der Haftung ausgenommen. Jedoch hat der Kontrahent in solchen Fällen, unter der im Contract vorzuschreibenden hinlänglichen und authentischen Erweisung der Verunglückung nach gepflogener Richtigkeit bey dem Absahort, sich wegen seiner Kostsprechung an das k. Thesaurariat zu wenden, und der, über dessen Bericht von der hochlöbl. kais. königl. allgemeinen Hofkammer zu fällenden Entscheidung sich unbedingt zu fügen. Hiernach ist es von der bisherigen Contracts-Bedingniß, wornach der Unternehmer auch in Fällen unverschuldeter Verunglückungen den siebenbürger Grubenpreis zu vergüten hatte, so wie auch von jener, wornach ihm bey erwiesener Verunglückung ein höheres Schwendungsperzent zugestanden wurde, für die Zukunft abzukommen.

8tens. Jedem Unternehmer bleibt die Wahl zwischen Schiffen, und Flößen freigestellt, jedoch wenn er sich der letztern bedient, so hat derselbe unter keinerley Vorwand ein höheres, als das im obigen 7ten Punkt bestimmte Schwendungspercent anzusprechen.

9tens. Die Transportirung des Salzes hat im Monath April zu beginnen, und muß mit Ende October jeden Jahres vollends bewerkstelliget werden, wobey sich das hohe Aerar das Recht vorbehält, daß, sobald der Unternehmer beym Ausgange des ersten Monathes nach eingetretenen Fahrwasser nicht die zur Ladung, wenigstens des dritten Theils des ganzen bedungenen Salzquantums erforderliche Schiffe, oder Flöße an dem Ladungsort gestellt hätte, für die Verführung dieses Salzquantums auf Kosten und Gefahr des Unternehmers anderweitig zu sorgen, und wenn nach Verlauf weiterer sechs Wochen die zur Ladung der zweyten Kata nöthigen Schiffe oder Flöße nicht zum Ladungsorte gelangt wären, und der Unternehmer auch nicht verlässlich nachweisen könnte, daß sie bereits auf dem Rückwege seyen und ehestens gewiß eintreffen werden, so wird das hohe Aerar berechtigt seyn auf gleiche Weise für die anderweitige Verführung auch in der zweyten, so wie endlich auch der letzten Kata die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, soweit diese bis zum 1. October nicht vollständig behoben wäre, welcher als derjenige Zeitpunkt einkalkulirt wird, nach welchem dem Unternehmer keine Ladung mehr abgegeben, sondern auf seine Kosten und Gefahr für die anderweite Verführung des noch unverschifften Quantums entweder in demselben, oder im nächstfolgenden Jahr durch das Aerar gesorgt würde. Uebrigens einerseits zur Schonung der Salz-Transport-Unternehmer, andererseits zur Sicherung der richtigen Abfuhr des für die betreffenden Legstätte erforderlichen Salzes, wird auf Verlangen der Contrahenten gestattet werden zu Marosportu Salz-Zuladungen gegen Vergütung der gehaltenen Aerial-Kosten zu verabfolgen.

10tens. Der Transportlohn wird nicht für das zur Transportirung übernommene, sondern für das auf seinen Bestimmungsort wirklich abgegebene Salzquantum geleistet, dann über das im Contract stipulirte, und rücksichtlich das, dem Contrahenten von Jahr zu Jahr beym Anbeginne der Transporte ziffermäßig bekannt zu gehende Salzquantum wird weder zum Ersatz der natürlichen Schwendung oder Verunglückung, noch wegen eines von den vorhergehenden Jahren gebliebenen Rückstands, oder unter sonstigen Vorwand ein weiteres Salzquantum angewiesen und verabfolgt.

11tens. Um den Salztransport-Contrahenten in der Unternehmung einige Erleichterung zu verschaffen, wird denselben nicht nur die gebührende Frachtlohnzahlung nach geflogener Richtigkeit, hinsichtlich des unannehmbaren Salzabgangs für jede einzelne abgelieferte Parthie sogleich im Absatzort geleistet, sondern auch beym Aufbruch nach Verlangen ein Viertel- oder Dritttheil des bey einem jeden einzelnen Transporte geladenen Salzes entfallenden Frachtlohns, jedoch gegen eine spezielle hierüber von Fall zu Fall in Realitäten vom zweifachen Werthe des zu erhaltenden Vorschuß-Betrags zu leistende, oder aber in Staats-Papieren nach ihrem Börsenwerth in gleichem Betrag eingelegte Caution und Quittung, vorschußweise mit dem Bedinge verabfolgt werden, daß dieser Vorschuß jederzeit bey dem Absatzort von der zu erhebenden Frachtlohngebühr abgerechnet, und dadurch berichtigt werde.

12tens. Zur Erleichterung der Unternehmer hat man sich bestimmt gefunden, die Caution auf 20 pCt. des bedungenen Frachtlohns von dem ganzen erstandenen Lieferungs-Quantum (nämlich, ohne daß dieß Quantum das pro Cto. der Caution zu ändern hat) dergestalt herabzusetzen, daß sie bar oder in Staats-Papieren nach ihrem Börsenwerth eingelegt, oder auch auf Realitäten vom doppelten Werthe des Caution-Betrages auf die bisherige Art sicher gestellt werde; in den einzulegenden Caution-Instrumenten aber legal nachgewiesen seyn müsse, daß die als Caution verschriebenen Realitäten des Contrahenten, oder des Caventen (Bürgen)

eigenthümlich seyen, daß auf diesen Realitäten keine Passiv-Schulden haften, daß deren Befiß keiner Rechtsfrage unterliege, derselben Werth mittelst gerichtlicher Schätzung erhoben und bestimmt worden sey. Liegt die fidejussorisch zu verschreibende Realität im Großfürstenthume Siebenbürgen, so muß außerdem im Cautions-Instrumente ausdrücklich angemerkt werden, daß das Kammeral-Aerar in die genannten Realitäten auf eigene, nämlich des Contrahenten Kosten gerichtlich introduzirt (eingeführt) und über die beschriebene Introduction die gesetzmäßig auszufertigende Urkunde dem königlichen Thesaurariat vorgelegt werden wird. Uebrigens müssen alle bezubringenden Cautions-Instrumente gerichtlich vorgemerkt seyn, und hat darin der Contrahent, oder rückichtlich sein Bürge sich und seine Nachkommenschaft zu verpflichten, den vom k. Thesaurariat zu fallenden Liquidations-Urtheilen zu unterwerfen und das Kammeral-Aerar zu ermächtigen, die auferlegten Liquidationsbeträge im kürzesten Wege (wie nämlich bey liquiden Forderungen fůrgegangen wird) vom Contrahenten einbringen, im Widersetzungsfall aber auch den Articulare-Vorfall erequiren zu lassen. Uebrigens werden auch Hypothekarsicherstellungen auf Realitäten, die in Ungarn oder in den deutschen Provinzen des östereichischen Kaiserstaates gelegen sind, für den Fall angenommen, wenn die Kammerprokurator jener Provinz ämtlich erklärt, daß die beygebrachte Verschreibung die vollständige gesetzliche Sicherheit gewähre. Bewegliche Güter aber, als Waaren, Schiffe, Vieh, u. s. w. werden als Cautio nicht angenommen; wohl aber versteht es sich von selbst, daß der Contrahent für die richtige Zuhaltung der übernommenen Verpflichtungen, und jeden etwa zu leistenden Ersatz dem Aerar, außer der Cautio, auch mit seinem sämmtlichen beweg- und unbeweglichen, wie immer Nahmen habenden Vermögen zu haften habe.

Zur Beybringung der Cautions-Instrumente wird für die in Siebenbürgen Wohnhaften ein Termin von 4 Wochen, für die Auswärtigen aber ein Termin von 6 Wochen vom Tage des unterfertigten Contractes, und zwar so vorgeschrieben, daß nach Verfluß dieser Zeitfrist, ohne Einlegung der Cautio bey dem k. Thesaurariate, das eingelegte Neugeld verfallen ist. Ohne gehörig adjustirter Cautio wird weder der Contract, noch das erstandene Salz-Quantum dem Ersteher zum Transporte ausgefolgt, sondern auf seine Gefahr und Kosten für die anderweitige Verführung desselben gleich bey eintretender Transportzeit durch die Gefällsverwaltung gesorgt.

13ten. Werden die überflüssigen sowohl neuen, als auch schon gebrauchten Aervial-Schiffe (deren Zahl bey Gelegenheit der Salztransports-Licitatio bekannt gegeben werden wird) nach der heurigen Salztransports-Licitatio, an den damahls bestimmt werdenden Tag in Marosportu mittelst öffentlicher Licitatio an den Meistbiethenden dergestalt verkauft werden, daß Bewerber, welcher ein Transports-Salz erstanden hat, ein Dritteltheil des Preises bar bey der Uebernahme der Schiffe, die andern zwey Dritteltheile aber bis Ende October 1828 erlege, und zur Sicherstellung der übrigen zu leistenden Zahlung, eine legal intabulirte Cautio stelle, Schiffsbewerber hingegen, welche keine Salz-Lieferung übernommen haben, den erstandenen Schiffpreis gleich bar berichtigen müssen.

Schlüsslich wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß künftig neue Schiffe, jedoch nur dann, wenn an Schiffbau-Materialien ein hinlänglicher Vorrath vorhanden ist (nur auf Verlangen, und unter der Bedingniß verfertigt werden, daß der vierte Theil vom Gesehungs-Preis bey Gelegenheit der Bestellung vorhinein, der Rest aber bey Uebernahme derselben bar erlegt werde.) Die Zeit der zur Uebernahme bereiteten Schiffe, wird dem Besteller vom k. Marosportenser Salztransports-Amte bekannt gemacht werden. Im Falle der in Zeit von 6 Wochen nach dieser Bekanntmachung nicht geschehenen Abnahme der bestellten Schiffe, wird der im vorhinein erlegte vierte Theil des Gesehungs-Preises für verfallen erklärt.

Z. 1327. (2) **K u r r e n d e** ad Nr. 23451.
 des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. —
 Womit bekannt gemacht wird, daß bey Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freyzügigkeit der Tage des wirklichen Abzuges entscheide. —
 Da nach Inhalt des allerhöchsten Patentes vom 2. März 1820. S. 4. der 1. Julius 1817 als Termin angenommen worden ist, von welchem an die Vermögens-Freyzügigkeit von den deutschen Bundesstaaten wechselseitig beobachtet werden soll; so hat sich aus Anlaß mehrerer vorgekommenen Fälle die Frage ergeben: Ob dieser Termin mit 1. Julius 1817 für den Tag des Anfaßs, oder für den Tag des Abzuges eines zu exportirenden Vermögens zu gelten habe. — Diese Frage wurde in Folge allerhöchster Entschliesung vom 8. May dieses Jahrs bey dem Deutschen Bundestage zur Sprache gebracht, und die Bundesversammlung hat in der Sitzung vom 2. August dieses Jahrs den einhelligen Beschluß dahin gefaßt: „Es sey bey Abfassung des Beschlusses vom 25. Junius 1817 die Absicht des Deutschen Bundes gewesen, daß bey Anwendung der unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freyzügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges entscheide.“ — Diese Erläuterung des Bundesbeschlusses vom 25. Junius 1817 wird in Folge hohen Hofkanzley-Decrets vom 12. October laufenden Jahrs, Zahl 26511, nachträglich zu dem allerhöchsten Patente vom 2. März 1820 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist sich in vorkommenden Fällen genau nach diesen Bestimmungen zu benehmen. — Laibach den 2. Nov. 1827.
 Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
 Landes-Gouverneur.

Leopold Graf v. Welfersheim,
 k. k. Subernial-Rath.

Z. 1335. (2) **Gubernial-Verlautbarung** ad Nr. 23364.
 wegen Befegung des 4ten Thallnitscher von Thalbergischen Handstipendiums in dem jährlichen Ertrag von 70 fl. 21 1/4 fr. — Es ist vermahlen das 4te Thallnitscher v. Thalbergische Handstipendium in dem jährlichen Ertrage von 70 fl. 21 1/4 fr. Metall-Münze erlediget, zu dessen Genuße vorzüglich die dem Stifter anverwandten Studirenden, und in deren Ermanglung arme gut studierende Jünglinge berufen sind, das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung steht dem Domkapitel zu Laibach zu. — Jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre mit dem Stammbaume, Taufscheine, den Dürftigkeits-, Pocken- und Schulzeugnissen, diese von den letzten zwey Semestern belegten Gesuche zuverlässig bis 15. December dieses Jahr an diese Landesstelle zu überreichen. — Von dem kaiserlichen königlichen illyrischen Gubernium zu Laibach am 8. November 1827.
 Ferdinand Graf v. Nischelsburg,
 k. k. Gubernial-Sekretär.

Z. 1333. (2) **A V V I S O.** ad Nr. 24254.
 Viene aperto il concorso al vacante posto di terzo Ufficiale presso l' i. r. Tesoreria Cammerale, e die Guerra in Dalmazie, al quale è annesso l' annuo appuntamento di fiorini quattrocento in moneta di convenzione. — Dovrà ogni concorrente produrre la sua domanda direttamente, o s' è impiegato mediante l' autorità dalla quale dipende, al protocollo dell' i. r. Governo della Dalmazia fino all' ultimo giorno del prossimo venturo messe di novembre, comprovando con validi documenti la propria età, stato luogo di domicilio, e di nascita, religione, moralità, studj fatii, esami sostenuti in oggetti di cassa, possibilità di dare l' occorrente cauzione piena co-

noscenza delle lingue tedesca, ed italiana, e i servigi che avesse prestati specialmente nel ramo di contabilità, e di casse. — Zara 23 ottobre 1827.

DOMENICO DE CATTANJ,
I. R. Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1315. (2)

Nr. 5795.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Thomann, vermittelt gewesenen Suppantischitsch, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast, nach dem am 16. October 1811 verstorbenen Franz Suppantischitsch, die Tagfahng auf den 10. December 1827 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814. b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 31. October 1827.

3. 506. (2)

Nr. 2362.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über das von dem Dr. Mar. Wurzbach, Curator des unwissend wo befindlichen Jacob Haaf, Goldarbeitersgesellen, als mütterlich Franzisca Haaf'schen Erbens anher überreichte Gesuch, sowohl diesen abwesenden Kuranden, als auch allen Jenen, welche auf den gedachten Franzisca Haaf'schen Verlaß einen Anspruch haben, oder zu haben vermeinen, mittels gegenwärtigen Edicts öffentlich bekannt gemacht, daß sie binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, diesen ihren allfälligen Erbsanspruch so gewiß vor diesem Gerichte anmelden sollen, als im Widrigen das mehr gedachte Franzisca Haaf'sche Verlaß-Abhandlungsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung nach, ausgemacht, und Jenen aus den sich Anmeldenden eingewortet werden würde, denen es aus dem Gesetze gebührt. Laibach den 24. April 1827.

3. 528. (2)

Nr. 2170.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Martin und Maria Sonz, Eigenthümer des Hauses Nr. 255. hier in der Stadt, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der angeblich in Verlaß gerathenen, auf dem obgedachten Hause Nr. 255. zu Gunsten des Joseph Huber, seit 5. August 1760. intabulirten, nachbenannten vier cartae biancae, als: a) ddo. 25. August 1741. pr. 600 fl., b) der ddo. 7. July 1746. pr. 20 fl. c) der ddo. 29. July 1746. pr. 18 fl. und d) der ddo. 18. August 1746. pr. 16 fl. 42 fr. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte vier cartas blancas, resp. auf die darauf befindlichen Intabulations-Certificates aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller Martin und Maria Sonz, die obgedachten Urkunden, und resp. die Intabulations-Certificates nach Verlaß dieser gesetzlichen Frist für geröthet, kraft- und wirkungslos erklärt werden. Laibach am 2. May 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1162. (2)

Teilbiethungs-Edict.

J. Nr. 753.

Das Bezirksgericht zu Egg ob Podpeisch gibt hiemit allen Kaufustigen zur Wissenschaft, daß über Ansuchen des Herrn Mathias Prelesnig aus Krainburg, Bevollmächtigten des Caspar Kob-

mann und Maria Rosmann, vorhin vermittelten Schuska, die Vornahme der, wider Joseph Schuska aus Sirousche, mittelst diesgerichtlichen Bescheides, vom 20. September l. J. bewilligten Feilbietung, der mit Pfandrechte belegten, und auf 275 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Pferde, 3 Kühe, 1 Kalbinn, 8 Stück Vorstenvieh, 4 Wagen, 2 Weinfässer, 1 Schublackasten und 3 Bettstätten, wegen schuldigen 165 fl. c. s. c., auf den 26. October, 9. und 24. November l. J., jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr, in Loco Sirousche mit dem Anbange anberaumt worden, daß die feilgebotenen Gegenstände bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsagung nur über, oder um den Schätzungswert, bey der dritten aber unter demselben an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung übergeben werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpeisch am 22. September 1827.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Tagsagung sind die feilgebotenen Gegenstände nicht an Mann gebracht worden.

B. 1314. (2)

Curatels - Verhängung
wider Bartholomäus Sterbez.

Nr. 1377.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, dem Bartholomäus Sterbez, Grundbesitzer zu Altenmarkt, in der Hauptgemeinde Laas, wegen seiner erwiesenen Verschwendung die freye Verwaltung seines Vermögens abzunehmen, denselben als Verschwender unter Curatel zu setzen, und seiem Curator seinen Stiefvater, Johann Sgonz daselbst, auf unbestimmte Zeit zu bestellen.

Bezirksgericht Schneeberg den 26. October 1827.

B. 1309. (2)

Feilbietungs - Edict.

Von dem Bezirksgerichte Neumarkt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Keitharetschen Concurs - Güter - Verwalters, in die öffentliche Feilbietung, der zur besagten Concurs - Massa gehörigen, aus verschiedenen Material, Spezerey, und Schnittwaaren, dann Einrichtungs - und Kleidungsstücken bestehenden Concursmassa - Güter, gewilliget worden.

Hiezu werden drey Termine, und zwar: auf den 6. und 20. December 1827, dann 3. Jänner 1828, jederzeit Früh um 9 Uhr in Loco Neumarkt mit dem Besage bestimmt, daß, wenn diese Massagüter weder bey dem ersten, noch bey dem zweyten Termine um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, sie bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würden. Kaufsustige werden demnach an den obbestimmten Tagen mit barem Gelde zu erscheinen vorgeladen.

Bez. Gericht Neumarkt am 12. November 1827.

B. 942. (2)

Amortisations - Edict.

Nr. 1190.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Man habe in die Ausfertigung des Amortisations - Edictes hinsichtlich des von den Eheleuten Joseph und Cäcilia Kramel ausgehenden, an Franz Carl Wobler lautenden, auf dem, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 878, dienstbaren Forstterrain, intabulirten Schuldbriefes, ddo. 28. July 1793, pr. 340 fl., und in Betreff des von den nämlichen Eheleuten zu Gunsten der Maria Anna Landgraf, über die mütterliche Abfertigung pr. 200 fl. ausgestellt, auf eben derselben Realität intabulirten Reverses, ddo. 22. Februar 1797, welche beyde Urkunden in Verlust gerathen sind, gewilliget. Daher haben alle Jense, welche ein Recht darauf zu haben vermeinen, dasselbe so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen bey diesem Gerichte anzubringen, widrigens nach Ablauf dieser Zeit auf ferneres Anlangen dieser Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Grundbuchs - Certificate für wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 3. August 1827.

B e r i c h t i g u n g.

In Nr. 87. vom 30. October 1827. Pag. 1648. dieser Beplagen, Zahl 1242, und Zeile 27 von oben, heißt es bey der Einschaltung: Wohnung zu vermietten. Es ist bis Georgi 1828 u. s. w., und sollte heißen: Es ist zu Georgi 1828. u. s. w., welches man gefälligst auch für die Nr. 88 et 89 benannter Blätter und Zahl, anwenden wolle.

Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter, und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder in einer andern, normalmäßigen Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten und Gebäude können von den Kauflustigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. — Triest am 24. October 1827.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 1331. (2) Veräußerungs-Ankündigung ad Nr. 259. St. G. B. des im Brünner Kreise liegenden, dem Mährisch-Schlesischen Religionsfonde gehörigen, Ollmüßer Fürsterbischöflichen Lehengutes St. Joseph in Turas. — Von der kaiserl. königl. Mährisch-Schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission wird hiemit kund gemacht, daß das obbemerkte, in der Nähe der k. Hauptstadt Brunn liegende, und dem Mähr. Schles. Religionsfonde gehörige Lehengut Turas, am 10. December 1827, Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernements-Gebäude zu Brunn, mit Vorbehalt der höchsten Begnehmigung, im Wege der öffentlichen Versteigerung werde veräußert werden. — Der Ausrufspreis dieses Gutes, welches nur aus einem Antheile des Dorfes Turas mit einer Population von 219 Seelen bestehet, beträgt mit Rücksicht auf die ausgeschiedenen Zinsungen für die dem Religionsfonde vorbehaltenen Ubikationen in dem Klostergebäude der Brünner Ursulinerinnen, 13181 fl., sage: Drey zehn Tausend, Ein Hundert, Ein und Achtzig Gulden Conventions-Münze. Durch die Einführung des Robothabolitions- und Grundzerstückungs-Systems sind die vorhin bestandenen Natural- und Personalschuldigkeiten der Unterthanen in eine standhafte Geldre- luition verwandelt worden, die sich auf folgende Zinse gründet; — a) an Urbargaben 75 fl. Wiener-Währung. — b) an Erbgrundzins von emphyteutisch vertheilten obrigkeitlichen Gründen 755 fl. 45 $\frac{3}{4}$ kr. W. W. — c) an Robothre luition 316 fl. W. W. — d) an Schmidenzins 6 fl. W. W. — e) an Bäckerzins 4 fl. W. W. — f) an Fleischbankzins 16 fl. W. W. — g) an Zins vom freyen Wein- und Bierschank 350 fl. W. W. — h) an Zins von neu erbauten Häusern 48 fl. W. W. — Von zeitlich verpachteten Realitäten und Ge- fällen aber fließen nachstehende Zinse in die Renten ein, und zwar: a. Von der Branntweins- brennerey 60 fl. Conventions-Münze. — b. Von verpachteten Feldern 15 fl. Conv. Münze. c. Von der verpachteten Wildbahn 50 fl. Conv. Münze. — An Dominikalrechten stehet der Obrigkeit zu: 1. Die Verwaltung des Justizwesens, die Ausübung des adelichen Richteramtes, und die Führung der Grundbücher gegen Bezug der gesetzlichen Taxen. — 2. Der Bezug des Laudemiums von den emphyteutisch veräußerten Realitäten, als: dem Residenzgebäude oder Wirthshause, dann von einem obrigkeitlichen Häusel Nr. 61 in Turas, mit 5 und

10 Perzent in Besitzveränderungsfällen. — 3. Die Ausübung der Jagdbarkeit bey dem Dorfe Turas, jedoch gemeinschaftlich mit der den größten Antheil von diesem Dorfe besitzenden Fürsterzbischöflichen Herrschaft Ehrlich. Sie ist gegen den obigen Zins pr. 50 fl. Conventions-Münze bis Ende Jänner 1828 verpachtet, und die zu diesem Lehngute gehörigen Unterthanen sind nach dem Robothabolitions-Contracte verpflichtet, zu den jährlich abzuhaltenden Jagden die Treiber zu 3, 2 und 1 Tage, nach Verschiedenheit ihres Besitzstandes unentgeltlich zu stellen, ohne jedoch zu einer Relution oder anderweitigen Verrichtung an deren Statt verhalten werden zu können. Endlich 4. Das Recht der Branntweinbrennerey, welches aus Mangel eines eigenen obrigkeitlichen Branntweinhauses bey diesem Lehngute, gegen den obaufgeführten Zins von jährlichen 60 fl. Conv. Münze verpachtet ist. — An Grundstücken besitzt die Obrigkeit lediglich einen Acker, im Flächenmaße von 2 Mezen, 10 6/8 Maßl, welcher gleichfalls gegen den vorwärts bemerkten Zins von jährlichen 15 fl. Conv. Münze in Pacht verlassen ist, dann einen Waldstand von 23 Joch, 643 Quadrat-Klaftern, welcher aus Stocktriebgehölze bestehet, und in eine 20jährige Schlagbarkeitsperiode eingetheilt ist. — An obrigkeitlichen Gebäuden ist bey diesem von der Religionsfondsherrschaft Obrowitz bisher mitverwalteten Lehngute nichts vorhanden; und was es die Patronatsrechte bey der zu Turas befindlichen Kirche, Pfarrey und Schule anbelangt, da werden solche von der Gut Rzeczko-witzer Obrigkeit ausgeübt, und von Seite der Lehngut Turasser Obrigkeit bisher blos zur Beheizung der dortigen Schule jährlich zwey Klafter harten Brennholzes, dann bey vorfallenden Baulichkeiten an den besagten Patronatsgebäuden überhaupt, die Materialien verhältnißmäßig beygetragen, welche Beyträge sammt allen übrigen, auf diesem Gute haftenden Verpflichtungen an den Käufer desselben übergehen. — Auch ist kein Bräuhaus bey diesem Lehngute vorhanden, und daher das Recht des freyen Bier- und Weinschanks an den Turasser, zu diesem Gute gehörigen Wirthshausbesitzer gegen den obaufgeführten Zins von jährlichen 350 fl. W. W. emphyteutisch überlassen. — Die wesentlichsten Verkaufsbedingnisse sind übrigens folgende, nämlich: — 1. Kann dieses Ollmüzer Fürsterzbischöfliche Lehngut Turas, vermög höchster Entschliesung vom 26. July 1826, Zahl 616, Staatsgüter-Veräußerung nur von einer lebensfähigen Person erstanden, mithin auch nur Derjenige zur Licitation zugelassen werden, welcher sich mit der Eigenschaft dieser Lebensfähigkeit auszuweisen vermag. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 1318 fl. 6kr. Conventions-Münze gleich vor der Licitation zu Händen der kaiserl. königl. Staatsgüter-Veräußerungs-Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem k. Fiscalante geprüfte, und bewährt gefundene Sicherstellungsacte bezubringen. — 3. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten licitiren will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmig für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Committenten vorher auszuweisen. — 4. Der Ersteher des Gutes hat die Hälfte, und wenn es über 50000 fl. gesteigert werden sollte, das Drittel des Kauffschillings, binnen vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die verbleibenden zwey Dritttheile aber kann er gegen dem, daß sie auf dem verkauften Gute in erster Priorität versichert, und mit jährlichen Fünf vom Hundert in Conventions-Münze, und in halbjährigen Raten verzinst werden, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die übrigen Verkaufsbedingungen werden bey der Licitation bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen,

bey der Mährisch = Schlesischen Staatsgüter = Administration in Brünn täglich eingesehen, so wie das Gut selbst in Augenschein genommen werden. — Brünn am 24. October 1827. Von der kaiserl. königl. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission. —

Carl Graf von Inzaghi,
Gouverneur von Mähren und Schlessen.

Anton Schöfer,
k. k. Nr. 5. Subernial = Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1349. (2) Kundmachung. Nr. 10557.
Die kaiserl. königl. Straßhaus = Verwaltung am hierortigen Castell benöthiget zur Beschäftigung der weiblichen Sträflinge einen neuen Verlag von 25 Centner ungehechelten Spinnhaares. — Da die Lieferung dieses Spinnhaarbedarfs laut einer herabgelangten hohen Subernial = Verordnung vom 15. dieses Monats, Z. 24777, mittelst Licitation bewirkt werden muß, so wird die dießfällige Minuendo = Versteigerung am 28. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr bey diesem kaiserl. königl. Kreisamte abgehalten werden. Die Lieferungslustigen werden demnach zu dieser Licitation zu erscheinen hiermit eingeladen. — Kaiserl. königl. Kreisamt Laibach am 18. November 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1329. (2) Feilbietungs = Edict.
Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Ponowitz wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jakob Ubel von Schwarule, Cessionär des Martin Raspatzig, früheren Cessionär des Martin Prasknifer von Islat, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich vom 9. Februar 1816, an Darlehen berechnetermaßen noch schuldigen 310 fl. 56 kr. c. s. c., in die öffentliche executive Feilbietung, der dem Joseph Köber, eigentlich seinem Sohne Blas Köber, gehörigen, zu Wrüsche liegenden, dem Gute Kanzersthuber, angeblich sub Urb. Kro. 27, zinsbaren, gerichtlich auf 941 fl. 20 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und hierzu drey Tagsatzungen, als die erste auf den 24. December d. J., dann 28. Jänner, und die dritte auf den 3. März k. J. jederzeit um 9 Uhr Vormittags in Loco der Realität zu Wrüsche mit dem Besage bestimmt worden, daß falls selbe weder bey der ersten noch bey der zweyten Tagsatzung um oder über den Schätzungswert pr. 941 fl. 20. kr. an Mann gebracht werden könnte, sie bey der dritten auch unter derselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kaufslustigen und die Tabulargläubiger mit dem Anbange in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der dießgerichtlichen Kanzley eingesehen werden können. Bezirksgericht der Herrschaft Ponowitz am 27. October 1827.

Z. 1308. (2) Feilbietungs = Edict. ad Num. 1858.
Vom Bezirks = Gerichte Wipbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Es seye über Ansuchen des Joseph Kupnit von St. Veit, wegen ihm schuldigen 101 fl. 24 1/2 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Blasch Posav zu Podraga eigenthümlich gehörigen, der Grundherrschaft Wipbach dienstbaren, und auf 300 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten, als: Ackergrund Dobradl, mit 4 Planten, Wiese sa Dobravo, zwey Weingärten pod Olsredki, Gemein = Antheil pod Goro u Prufki, S. U. u Globotinzi, S. U. u Plezhi, S. U. u Dragah, und S. U. pod Kollam genannt, im Wege der Execution bewilliget, auch hierzu drey Feilbietungstermine, nämlich: der erste für den 10. December d. J., der zweyte auf den 10. Jänner, und der dritte auf den 9. Februar k. J., jedesmahl von Früh 9 bis 12 Uhr in Loco der Realitäten zu Podraga mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden sollen. Demnach werden die Kaufslustigen hierzu mit dem Besage eingeladen zu erscheinen, daß die Schätzung nebst den Verkaufsbedingungen täglich hieramts eingesehen werden können.

Bez. Gericht Wipbach den 18. October 1827.

§. 1330. (2)

Feilbiethungs-Edict.

Nro. 752.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Schausweg in Vertretung ihres Ehegatten Georg Schausweg von Podfrey, wegen behaupteten 45 fl. 30 kr. M. M. c. s. c., in öffentliche executiv Feilbiethung, der dem Franz Posnavillscheg gehörigen, ebendort liegenden, der Kammeralherrschaft Gallenberg, sub Urb. Nro. 202, zinkbaren, gerichtlich auf 58 fl. 20 kr. M. M. geschätzten, 16 Kaufrechtshube sammt Zugehör und einigen Fahrnissen, gemilliget, und hiezu drey Tagsatzungen, die erste auf den 20. December d. J., dann 24. Jänner, und die dritte auf den 28. Februar k. J., jederzeit um 9 Uhr Vormittags in Loco Podfrey mit dem Besage bestimmt worden, daß falls diese Realität und ein oder der andere Mobiliar-Gegenstand weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung um oder über den Schätzungswerth angebracht werden könnte, solche bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wovon die Kauflustigen und die Tabulargläubiger mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt werden, daß die dießfälligen Picitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden bey diesem Gerichte eingesehen werden können. Bezirksgericht Herrschaft Ponowitz am 27. October 1827.

§. 1345. (2)

Uerarischer Pferde-Einkauf.

Zur Belebung der Landespferdjucht in Krain, Istrien, im Küstenlande und im Görzer Kreise, ist von hohen Orten gegenwärtig ein Ankauf von Dreyßig Stück Guirassier-Pferden, jedes im Preise von einhundert fünfzig, fünf Gulden Metall-Münze, in der Maß von fünfzehn Faust, zwey Zoll, bis sechzehn Faust; dann von fünfzehn Stück Dragoner-Remonten, im Preise von einhundert sechzehn Gulden, in der Maß von 15 Faust bis ein Zoll, angeordnet worden. Das Alter ist mit vollen vier oder fünf Jahren.

Der Ort, der ganz freiwilligen Stellung, ist in der sogenannten Fabrike zu Sello, nächst Raibach. An jedem Mittwoch und Samstag, Vormittags von 9 bis 11 Uhr, steht es jedem Eigenthümer frey, sein fehlerfreyes Pferd vorzuführen, wo es commissionell untersucht, und bey dem Tauglichkeits-Befunde mit obigem-Gelde bezahlt wird.

In so lange durch dieses Zeitungs-Blatt dieser Einkauf nicht widerrufen wird, werden die Besitzer solcher Gattungen Pferde, zum Erscheinen eingeladen. Edler v. Corneliuß,

Sello am 15. November 1827.

Premier-Rittmeister und Loco-Commandant.

§. 1325. (2)

K u n d m a c h u n g.

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparkassa vereinigten allgemeinen Versorgung-Anstalt sieht sich verpflichtet bekannt zu geben, daß Einlagen in die dermalige dritte Jahrgesellschaft 1827 hier in Wien bey der Hauptanstalt wie bey den Commanditen außer Wien nur bis letzten November l. J. inclusive, angenommen werden, und sich die Administration außer Stande sehe, um den Jahresabschluß nicht zu beirren, hievon eine Ausnahme zu machen, wornach sich alle Jene, welche die Vortheile der dermaligen Jahrgesellschaft nicht entbehren wollen, zu benehmen haben.

Wien den 8. November 1827.

§. 1344. (2)

Gebrüder Rahn, Optiker aus Ugram, empfehlen sich für den gegenwärtigen Markt mit ihren verschiedenen optischen Gläsern und Instrumenten, und bitten zugleich Kenner und Liebhaber, sie mit ihrer schätzbaren Gegenwart zu beehren.

Ihre Hütte ist im ersten Eingange Nr. 24.

§. 1343. (2)

Dienstes-Erledigung.

Bey der Herrschaft Weissenstein wird zu Georgi 1828, ein Wirthschafts- und Grundbuchsbeamte, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. M. M., dann Kost und freyer Wohnung aufgenommen. Bittsteller haben daher ihre Gesuche belegt mit Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistungen, längstens bis 1. Jänner 1828, unmittelbar an den Inhaber gedachter Herrschaft Hrn. Grafen von Blagay, portofrey einzureichen.

3. 1316. (3) Licitations = Ankündigung.

Den 27. November l. J. und die darauf folgenden Tage Vor- und Nachmittags, werden in den gewöhnlichen Amtsstunden in dem Hause Nr. 24. in der Theatergasse, verschiedene Hausfahrnisse, als: Schubladkästen, Kleiderkästen, Tische, gepolsterte und mit Rohr geflochtene Sopha's, dann derley Sessel, Bettstätten von Eisen, und desgleichen von Holz, Zinn, Kupfer- und Galsgeschirr, dann Steingut-Geschirr, schwarze Bouteillen, Weinfässer mit Eisen beschlagen, und ein Dehlstein; endlich mehrere alte, brauchbare Fenster, Balken und Thore, dann ein Parutschwagen, an den Meistbiethenden gegen bare Bezahlung, veräußert werden.

Laibach am 15. November 1827.

3. 1323. (2)

A n k ü n d i g u n g.

Eine halbe Million und 41000 fl. W. W.

wird gewonnen bey der großen Lotterie der
Herrschaften Schönwald, Peterswald,

wofür fl. 200,000 W. W. Ablösung,

dann der einträglichen Güter

Böhmisch = Klein = Rahn,

wofür fl. 50,000 W. W. Ablösung gebothen wird, und woben

kein Rücktritt Statt findet.

Die Ziehung wird am 28. Jänner 1828 bestimmt und unwider-
rufflich vorgenommen.

Diese Lotterie ist nach einem ganz neuen, einfachen, allgemein verständlichen
Plane eingerichtet, und gewährt dem spiellustigen Publicum folgende ausgezeich-
nete Vortheile:

1) tens ist solche gegenwärtig die einzige Auspielung, welche 20007 wah-
re Treffer aufzuweisen hat, welche alle die Einlage nahmbaft übersteigen, und die aus
Summen von fl. 200,000, 50,000, 20,000, 16,875, 10000, 5625, 5000, 1125,
1000, 500, und so abwärts, bis mindestens 1 Stück k. k. Ducaten in Gold bestehen.

2) tens ist es bey dieser Lotterie zum Erstenmahl der Fall, daß jedes einzelne
Los auch auf die Treffer der Gratis = Lose im Betrage von 18362 k. k. Duca-
ten in Gold, folglich auf alle 20007 Treffer ohne Unterschied mitspielt, wo-
durch für jeden Besitzer eines einzelnen Loses eine größere Wahrscheinlichkeit zu ge-
winnen herbeygeführt wird.

stens enthält solche nur eine Sorte Gratis-Lose mit Treffern von 1500, 500, 100, und so abwärts, bis 1 Stück k. k. Ducaten in Gold, daher jedes Gratis-Los ohne Unterschied allerwenigstens 1 Stück k. k. Ducaten bestimmt gewinnen muß. Jeder Abnehmer von 10 schwarzen Losen erhält ein so vortheilhaftes Goldgewinnst-Los unentgeltlich.

4tens betragen die 7 Haupttreffer dieser Lotterie allein schon die bedeutende Summe von fl. 307,500 W. W. und die Gewinnste in Gold bilden die Summe von 21760 Stück effectiven k. k. Ducaten.

5tens gewinnen die Nebentreffer fl. 233,500 W. W. und 1500 Stück Goldfreylose, welche in Treffer von 200, 100, 50, 25, und so abwärts, bis mindestens 1 Stück Goldfreylos vertheilt, und lediglich für die schwarzen Lose bestimmt sind.

Lose dieser so allgemein beliebten und vortheilhaften Lotterie sind in allen Städten der Monarchie und den bedeutendsten Plätzen des Auslandes zu haben.

Das Los kostet 10 fl. W. W.

Wien den 10. November 1827.

Hammer et Karis.

Lose dieser Lotterie sind hier in Laibach bey Ferd. Jos. Schmidt, beyrn Mohren auf dem Congressplaze, zu haben.

Z. 1270. (6)

Einzige Lotterie, welche noch dieses Jahr ihr Ende erreicht.

Morgen den 24. November

erfolgt unabänderlich die Ziehung der sehr vortheilhaften Lotterie der Herrschaft Gmünd und des Gasthauses in Bömzeil zu Gmünd unter Garantie des k. k. privilegirten Großhändlers A. C. Schram in Wien, bey welcher jeder Mitspielende die baldige Entscheidung des Glückes durch die sehr nahe Ziehung zu gewärtigen hat.

Die angebothenen Ablösungs-Beträge von fl. 225,000 W. W. für die zwey Haupttreffer, die übrigen auf die ungewöhnlich kleine Anzahl von nur 94,400 verkäuflichen Losen fallende Menge von 16302 gut dotirten Treffern mit Gewinnsten von fl. 15000, 10000, 4000, 2000, 1000, 500, 400, 300, 200, 100, und so abwärts bilden eine Summe von fl. 424,571 W. W., die dem geehrten Publicum zum Gewinne überlassen wird. Diese Lotterie biethet demnach wesentliche Vorthelle dar, deren allgemeine Anerkennung sich durch den täglich vermehrenden Losverschleiß am deutlichsten ausspricht.

Die Aufgabe der sehr vortheilhaften Cathegorie Gewinnst-Freylose geschieht laut §. 11. des Spielplans. Das Los kostet 4 fl. Conv. Münzes.

Lose und Spielpläne, so wie auch Gesellschafts-Spiele mit Antheil an die vortheilhaften Cathegorie-Freylose sind zu haben bey Joh. Evang. Wutscher, Handelsmann in Laibach.

Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekanntgemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten und Gebäude können von den Kaufstüßigen bey dem kaiserl. königl. Rentamte in Capo d'Istria eingesehen, so wie die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Triest am 24. October 1827.
Sigmund Ritter v. Mosmiller,
 kaiserl. königl. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1336. (1) **Edict.** ad J. Num. 1333.
 Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Stanonig von Schönbrunn, wider Peter Petrouschitsch von ebendort, in die executive Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, mit Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 46 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, als: 2 Stutzen, 1 Wagen und 20 Centen Heu, wegen auf dem Urtheile vom 9. Juny 1827, schuldigen 26 fl. 10 1/2 kr. M. M. c. s. c., gemilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 5., 19. December d. J., und 8. Jänner 1828, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco Schönbrunn mit dem Besatze bestimmt, daß die zu veräußernden Gegenstände bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bey der dritten aber auch unter demselben gegen gleich bare Bezahlung überlassen werden. Bez. Gericht Freudenthal am 5. November 1827.

B. 1337. (1) **Convocations-Edict.** Nr. 1957.
 Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf haben alle Jene, welche bey dem Verlasse des, am 1. November 1827, in dem, auf der Landstraße von Laibach nach Podpetch gelegenen Dorfe Stoob, ab intestato verstorbenen Realitätenbesizers und Wirthen Mathias Detschmann, aus irgend einem Rechtsgrunde etwas anzusprechen vermeinen, ihre Aufforderungen bis zur, oder bey der, auf den 15. December 1827, Vormittags von 9 bis 12 Uhr anberaumten Tagsatzung so gewiß anzumelden, widrigens sie sich die Folgen des §. 814. a. b. C. S. selbst bezumessen haben sollen. Münkendorf den 15. November 1827.

B. 1341. (1) **Concurß-Edict.** Nr. 2511.
 Vom Bezirksgerichte der kaiserl. königl. Staatsherrschaft Laß in Krain, wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurßes, über das gesammte, im Lande Krain befindliche, beweg-

liche und unbewegliche Vermögen, des flüchtig gewordenen, hierortigen Krämers und Weinwandhändler, Johann Wolzbich, gemilliget worden. Daher wird Jedermann, der an diesem Verskuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis zum 31. Jänner 1828, die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider diese Concurssmasse so gewis anzubringen, oder mündlich zu Protocoll zu geben, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Termins Niemand mehr angehört werde, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des benannten Verskuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder, wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verskuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ohngeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zugleich wird nach Vorschrift des Hofdecrets vom 15. Jänner 1787, zur Verminderung größerer Unkosten am 1. Februar 1828, Vormittags um 9 Uhr der Vergleichsversuch vorgenommen werden, wozu jeder Massagläubiger entweder selbst oder durch einen besonders Bevollmächtigten so gewis zu erscheinen hat, widrigens nach fruchtlosem Vergleichsversuche ohne weiters auf Kosten der Masse ein Vertreter aufgestellt, und nach Vorschrift der allgemeinen Concurssordnung sürgegangen werden würde.

Zugleich wird den diesfälligen Gläubigern erinnert, daß am nächstlichen Tage die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalter, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, Vormittags um 11 Uhr angeordnet werde.
Paß am 14. November 1827.

B. 1342. (1)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Paß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Helena Pototschnig, gebornen Jenko, in die Ausfertigung des Amortisationsbedictes, hinsichtlich des auf ihrer zur Staats Herrschaft Paß, sub Urb. Nr. 2441 dienenden Ganzhube, sub Haus. Nr. 22, zu Zauden, zu Gunsten ihrer Mutter Helena Jenko, gebornen Kotscher, intabulirten, angeblich in Verlust gerathenen Heirathsvertrages, ddo. 20. Jänner 1764, intab. 4. Juny 1806, pr. 1020 fl. gemilliget. Es werden daher alle Jene, die auf den benannten Heirathsvertrag ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, daselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und 3 Tagen, so gewis hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen der Helena Pototschnig der benannte Heirathsbrief mit Intabulations-Certificate für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Paß den 10. November 1827.

B. 1339. (1)

E d i c t.

Nr. 1654.

Von dem Bez. Gerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über executives Einschreiten des Martin Eschampa, Grundbesitzer zu Soderschitz, in die öffentliche Versteigerung, der dem Joseph Eschampa von Brükel eigenthümlichen, der löbl. Herrschaft Reifnitz, sub Urb. Fol. 904 zinsbaren $\frac{1}{2}$ Kaufrechtshube, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, wegen schuldigen 70 fl. M. M. c. s. e., gemilliget, und hiezu drey Termine, nämlich: der erste auf den 19. December d. J., der zweyte auf den 23. Jänner und der dritte auf den 27. Februar k. J. 1828, jedesmahl Vormittags um 10 Uhr im Orte Brükel mit dem Besays bestimmt worden, daß, wenn pr. 520 f. 35 kr., oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Bez. Gericht Reifnitz den 30. October 1827.

B. 1538. (1)

E d i c t.

Nr. 1650.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiermit allgemein kund gemacht: Es seye über Ansuchen des Anton Podwoy vom Markte Reifnitz, in die executive Versteigerung, der dem Jacob Kastainovich, dem Alten eigenthümlichen, im Markte Reifnitz, sub Cons. Nr. 45, gelegenen, der löbl. Herrschaft Reifnitz zinsbaren, gesammten Realitäten, wegen schuldigen 172 fl. 19 kr. M. M. c. s. e., gemilliget, und hiezu drey Termine, nämlich: der erste auf den 21. December d. J., der zweyte auf den 18. Jänner, und der dritte auf den 23. Februar k. J. 1828, jedesmahl Vormittags um 10

Ihr im Markte Reifnitz mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte Realität bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsagung um den Schätzungswerth pr. 652 fl. 20 fr. M. M. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Unhange vorgeladen sind, daß die Vicitationsbedingnisse bey der Vicitation, oder in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Bez. Gericht Reifnitz den 29. October 1827.

z. 84. (1)

E d i c t.

Nr. 1271.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Joseph Warl, als Erseher des vorhin Gregor Schrey'schen Hauses Nr. 73, und zweyer dazu gehörigen Waldantheile in Kropp, de praes. 3. November 1826, Nr. 1271, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte folgender, aus dem besagten Hause, sammt Holzantheilen, intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des von Gregor Schrey auf den Andreas Schuller ausgestellten Schuldscheins, pr. 250 fl. Land. Währung, ddo. 31. October 1797, et intab. 10. April 1798, und
- b) des gerichtlichen Vergleichs zwischen Leonhard Schuller und Joseph Lufschitsch, als Vormund der minderjährigen Maria Schrey, ddo. 17. July, ratificato 31. August, et intab. 27. September 1821, gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus diesen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermaßen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, laß widrigens auf ferneres Unlangen gedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 16. December 1826.

z. 85. (1)

E d i c t.

Nr. 1283.

Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Unlangen des Herrn Franz Schuller, Hammergewerken und Realitätenbesizers, als: Ueberhaber des väterlich Andreas Schuller'schen Vermögens zu Kropp, de praes. 4. November 1827, Nr. 1283, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte, hinsichtlich folgender, aus dem vormals den Erbeuten, Sebastian und Helena Lufmann, gehörig gewesenen, sodin von dem Andreas Schuller angekauften, und in die Schmiedhütte na plazoj übertragene, dermahl dem Franz Jelleny angehörigen Deschfeuers u Kamerze, und zum Theil auf zwey Krautgärten intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Uebergabvertrages, ddo. 17. July 1792, et intab. 28. August 1794, wegen der Erbportion der Gertraud Pogam mit 52 fl. 20 fr., und wegen des Lebensunterhaltes der Elisabeth Lufman;
- b) der Cession an Thomas Pogatschnik, ddo. 28. Juny 1797, et intab. 9. August 1799, pr. 200 fl.;
- c) des gerichtlichen Vertrages, ddo. 9. et intab. 19. November 1795, zwischen Janaj Pototschnig und Andreas Schuller, wegen 94 fl. 55 fr., und
- d) des schiedrichterlichen Vergleichs, ddo. 13., et intab. 25. July 1805, zwischen Anton Michelitsch und Andreas Schuller, wegen 65 fl. gewilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche aus obigen Urkunden irgend ein Recht anzusprechen vermaßen, aufgefordert, selbes binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen so gewiß bey diesem Gerichte anzumelden, als widrigens auf ferneres Unlangen obgedachte Urkunden, eigentlich die darauf befindlichen Intabulations-Certificate für nichtig und kraftlos erklärt werden würden.

Radmannsdorf den 16. December 1826.

z. 1350. (1)

U n g e i g e.

Ich empfehle allen verehrten Liebhabern meinen Verlag an deutschen, französischen, italienischen und krainerischen Gebeth- und Erbauungsbüchern, an sehr eleganten Wiener Almanachen, dann an Laibacher Schreib-, Saß- und Wandkalendern, endlich an Protocollen und Hauptbüchern für Handelsleute. Da ich mich mit einem sehr mächtigen Gewinn begnüge, so versichere ich die billigsten Preise, und ermahne diese durch Produzirung der Notan.

J o h a n n C l e m e n s,
Buchbinder im Gewölbe in der St. Jacobs-Gasse, Nr. 165,
oder in seiner Wohnung im Nebenhause, Nr. 164.

Subernial-Verlautbarungen.

Z. 1353. (1) Concurs-Edict ad Nr. 24624.
 des k. k. J. Dester. kistenländischen Appellations-Gerichtes. — Durch die Befetzung der bey dem k. k. J. Dester. kistenl. Appellations-Gerichte erledigten Rathsstellen, ist bey dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten jährlichen Gehalt von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1600 fl. und 1800 fl. in Erledigung gekommen, welches zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht wird, daß die sich um diesen Posten Bewerbenden in Folge höchster Entschliesung, ddo. 10. August und 10. December 1819. ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen vom Tage, als dieser Concurs der Wiener-Zeitung eingeschaltet wird; durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten bey dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte zu überreichen haben. — Klagenfurt am 31. October 1827.

Z. 1354. (1) Concurs-Edict ad Nr. 24624.
 des k. k. J. Dester. kistenl. Appellations-Gerichtes. — Nachdem durch die Befetzung der bey dem k. k. J. Dester. kistenl. Appellations-Gerichte erledigte Rathsstelle bey dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte eine Rathsstelle mit dem systemisirten jährlichen Gehalte von 1400 fl., und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 1600 fl., und 1800 fl. in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beysatze gebracht, daß die sich darum Bewerbenden in Folge höchster Entschliesung, ddo. 10. August, und 10. December 1819, ihre belegten Gesuche binnen 4 Wochen, vom Tage als dieser Concurs der Wiener-Zeitung eingeschaltet wird, durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten bey dem k. k. Triester Stadt- und Landrechte zu überreichen, und die vollkommene Kenntniß der italienischen Sprache auszuweisen haben. — Klagenfurt am 31. October 1827.

Z. 1359. (1) ad Sub. Nr. 24189.
 Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bey dieser Stelle durch die Pensionirung des Herrn Wenzel Gandin v. Lillenstein, eine Sekretärsstelle mit einem jährlichen Gehalte von 1000 fl. Metall-Münze in Erledigung gekommen. Jene, welche sich um diese Stelle in die Competenz setzen wollen, haben ihre Gesuche, belegt mit Fähigkeits- und Dienstzeugnissen, und mit Darthnung der Kenntniß der krainerischen Sprache binnen vier Wochen bey dieser Gerichtsbehörde in Gemäßheit der höchsten Hofdecrete von 17. December 1819, und 9. July 1826. zu überreichen. Laibach am 23. October 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1324. (1) ad Nr. 6426.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Cäcilia und Anna Samassa, als mütterlich Franzisca Kav. Samassa'schen unbedingt erklärten Erbinnen zur Erforschung der Schuldenlast, nach der am 27. September l. J. verstorbenen Franzisca Kav. Samassa, bürgerlichen Glockengießers-Witwe, die Tagfakung auf den 10. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 6. November 1827.

(Z. Vyl. Nr. 94. d. 23. November 1827.)

3. 1357. (1) ¶

ad Nr. 6297.

Vom dem kais. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula Pauscheg, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 19. September laufenden Jahrs mit Testament verstorbenen Lucas Pauscheg, die Tagsetzung auf den 17. December laufenden Jahres, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jen., welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach den 7. November 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 484. (1)

Amortisations-Edict.

Nr. 1065.

Vom Bezirks-Gerichte Herrschaft Prem wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Blasius Bascha von Jassen, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des zu seinen Gunsten von Joseph Samsa aus Feistritz, über 300 fl. ausgestellten, auf der, diesem geh. rigen, zu Feistritz liegenden, der Bankal-Herrschaft Adelsberg, sub Urb. Nr. 566, zinsbaren Hu., intabulirten, vorgebl. in Verlust gerathenen Schuldschein, ddo. et intab. 21. Februar 1806, respective dessen Intabulations-Certificates gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf benannten Schuldschein aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, solchen binnen der hierzu gesetzlich bestimmten Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, bey diesem Gerichte um so gewisser anzubringen und zu erweisen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des Joseph Bascha, der obbenannte Schuldschein, sammt dessen Intabulations-Certificate, wirkungslos, null und nichtig erklärt werden wird. Bez. Ger. d. Prem am 13. März 1827.

1. 3. 543. (1)

Amortisirungs-Edict.

Nr. 911.

Vom Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Michael Jessenko von Laß, in die Ausfertigung der Edicte nachstehender, auf dem Hause Nr. 86, in der Stadt Laß bestehenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) des Schuldbriefes, ddo. et intab. 17. Februar 1804, für Johann Jessenko, pr. 255 fl.;
- b) des Uebergabvertrages, ddo. et intab. 21. Februar 1804, für Jacob und Maria Jessenko, pr. 102 fl.;
- c) des Heirathsvertrages, ddo. 23. Jänner 1807, intab. 27. Februar 1808, für Gertraud Jessenko, pr. 450 fl. gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich verlorenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefodert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden, sammt den Intabulations-Certificaten, für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laß den 8. May 1827.

3. 1356. (1)

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Sichel von heiligen Geist, gegen Georg Trüller von Ermern, wegen von diesem an Jene aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche, ddo. 27. July, intab. 1. August 1825, schuldigen 425 fl. sammt Gerichtskosten, die executive Feilbietung, der dem Georg Trüller gehörigen, der Staats Herrschaft Laß, sub Urb. Nr. 2334 zinsbaren Ganzhube, sub Haus-Nr. 19, zu Ermern, im gerichtlichen Schätzverthe von 750 fl., der Ueberlandswiese Lestina, gerichtlich geschätzt auf 50 fl., endlich einiger weniger Fahrnisse, im gerichtlichen Schätzverthe von 33 fl. 10 kr. bewilliget, und hierzu drey Licitationstagsungen: auf den 17. December d. J., 17. Jänner und 18. Februar 1828, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß, wenn die zu versteigernden Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzwerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der Realität, so wie die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laß den 17. November 1827.

3. 3. 894. (1)

E d i c t.

Nr. 699.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Johann Thomann, Hammergewerken im Bergwerke Steinbüchel, de praesentato 16. May 1827, Nr. 699, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes, hinsichtlich des auf dem vordin dem Thaddäus Fabian, nun dem Andreas Keri, gehörigen Hause, Nr. 14, und dem Esfeuer pod grogoratscham, im Bergwerke Kropp intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen, vom Thaddäus Fabian, Posterschnid zu Kropp, an Herrn Georg Thomann, Hammergewerken im Bergwerke Steinbüchel, unterm 26. May 1794, über 205 fl. E. W. ausgestellt, und auf obiges Haus und Esfeuer, am nämlichen Tage, intabulirten, gerichtlichen Vergleichsprotocoll, gemilliget worden.

Es werden daher alle Jene, welche auf das gedachte gerichtliche Vergleichsprotocoll, aus was immer für einem Grunde Ansprüche zu machen vermeinen, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß darguthun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und dieses gerichtliche Vergleichs-Protocoll für null und nichtig erklärt werden würde. Bez. Gericht Radmannsdorf den 26. July 1827.

3. 1340. (1)

E d i c t.

Nr. 2201.

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen der Vertraud Omdn von Sming, gegen Florian und Catharina Gruber von Laak, wegen der aus dem gerichtlichen Vergleich vom 30. August 1826, schuldigen 425 fl., sammt 5 o/o Zinsen, mit Bescheid vom heutigen Tage die executioe Feilbietung, des dem Florian Gruber gehörigen, in der Stadt Laak, Vorstadt Karlowitz, sub Haus-Nr. 33 liegenden, dem Grundstücke der Stadt Laak unterstehenden Hauses, sammt Werkstätte, Stallung und Hausgarten, dann zwey Waldanteile u Hrastenz, einen u mal Hrastenz, einen u Gabrouschek, und endlich einen sa Gradam, in dem gerichtlich erhobenen Schätzwerte von 780 fl., dann einiger unbedeutender Fabrisse, im Schätzwerte von 8 fl. 40 kr. bewilliget, und zur Vornahme drey Feilbietungstagungen: auf den 10. December 1827, 10. Jänner und 11. Februar 1828, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco des Hauses mit dem Besatze anberaumt, daß, wenn die zu versteigernden Objecte weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um oder über den Schätzwert an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzwerte würden hintangegeben werden, wovon die Kaufsuchigen mit dem Besatze zu erscheinen vorgeladen werden, daß die Beschreibung der zu versteigernden Realität und Fabrisse täglich in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können. Laak den 10. November 1827.

1. 3. 542. (1)

Amortisirungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Staatsherrschaft Laak wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Franz Werdon g zu Laak, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte nachstehender, auf seinem Hause Nr. 27, in der Stadt Laak hastenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- 1) des Vergleichs, ddo. 27. May, intab. 30. Juny 1803, pr. 122 fl. 30 kr., zu Gunsten des Franz Klementschisch;
- 2) des Kaufcontractes, de intab. 24. December 1814, pr. 700 fl. für Blas Wenedig, gemilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese, angeblich verlornen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, dasselbe so gewiß geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden, sammt den Intabulations-Certificaten, für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Laak den 8. May 1827.

1. 3. 532. (1)

E d i c t.

Nr. 492.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Franz Schuller, als Vormund der mind. Maria Thomann von Kropp, de praes. 6. April 1827, Nr. 492, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des, auf den vordin von Andreas, dann Anton Thomann, Hammergewerke zu Steinbüchel, grundbüchlich besessene, nun durch Erbrecht aber auf dessen Pupillinn Maria Thomann übergegangenen Realitäten, nämlich auf dem Hause in Steinbüchel, sammt Waldanteilen, sub Haus-Nr. 31, Urb. Nr. 1252, so wie auf denen Grundstücken na Raunze u Doline, dann auf den vier Esfeuern, zwey in der Schmidhütte pred Kapesam, und zwey na Quadi intabulirten, vorgeblich in Verlust

